



BMF – IV/6 (IV/6)

15. Dezember 2007

BMF-010313/0596-IV/6/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**ZK-0051, Arbeitsrichtlinie zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)**

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0051 (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, AEO) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) dar.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. Dezember 2007

# 1. Einführung

Seit 1. Jänner 2008 haben in der Europäischen Union (EU) ansässige Unternehmen die Möglichkeit, bei den Zollbehörden den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu beantragen. Die Kurzbezeichnung AEO leitet sich von der englischen Bezeichnung Authorised Economic Operator ab. Die Einführung des AEO ist eine Maßnahme der sicherheitsbezogenen Änderungen des EU-Zollkodex ([VO \(EG\) Nr. 648/2005](#), ABI. Nr. L 117 vom 04.05.2005 S. 13), mit denen ein Ausgleich zwischen den erhöhten Schutzinteressen für die internationale Lieferkette und Erleichterungen für den legalen grenzüberschreitenden Warenverkehr erzielt werden soll. Der AEO-Status wird gemeinschaftsweit anerkannt und weist Wirtschaftsbeteiligte als zuverlässige Anwender der Zollvorschriften und gegebenenfalls als sicheres Element in der Lieferkette aus. Weiters eröffnet der AEO-Status Erleichterungen bei den sicherheitsrelevanten Warenkontrollen an den EU-Außengrenzen und erleichtert den Zugang zu vereinfachten Zollverfahren.

## 1.1. FINDOK-Anwendungsbereich

Die von der Europäischen Kommission veröffentlichten [AEO-Leitlinien](#) sind vorrangig als Auslegungshilfe für die verbindlichen Rechtsvorschriften zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten heranzuziehen. Im Mittelpunkt der Leitlinien stehen die EU-weit einheitliche Durchführung des Bewilligungsverfahrens, die einheitliche Überprüfung der AEO-Kriterien und eine wirksame Überwachung, ob die Wirtschaftsbeteiligten auch nach Bewilligung des AEO-Status die Kriterien weiterhin erfüllen.

Im April 2012 hat die Kommission eine revidierte Fassung der [AEO-Leitlinien](#) veröffentlicht. Die überarbeiteten Leitlinien enthalten nun eine Reihe von Erläuterungen, die bisher in der Arbeitsrichtlinie ZK-0051 geregelt waren. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten wurden identische oder sinngleiche Bestimmungen aus der FINDOK entfernt. Dafür wurden verbindliche Standards für die Überwachung der AEO-Kriterien basierend auf den Erfahrungen und Best-Practice Methoden der Mitgliedstaaten in die FINDOK aufgenommen.

Die FINDOK beschränkt sich nunmehr auf

- die Festlegung von verbindlichen Standards für das Antragsverfahren und die Verwaltung und Überwachung von AEO-Zertifikaten
- die Festlegung von Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten
- die Festlegung eines nationalen Informations- und Kommunikationsnetzwerkes

- Verweise auf Arbeitsmittel, Arbeitsbehelfe und Informationsquellen
- die Auslegung anderweitig nicht näher bestimmter Rechtsbegriffe.

Die Zitierung von Verordnungstexten erfolgt nur dort, wo es unbedingt erforderlich erscheint (zB AEO-Kriterien).

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

### **1.2.1. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften**

- Art. 5a Zollkodex (ZK)<sup>(1)</sup>;
- Art. 14a bis 14x Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)<sup>(2)</sup>.
- Anhang 1C und 1D ZK-DVO

(1) [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l\\_117/l\\_11720050504de00130019.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_117/l_11720050504de00130019.pdf)

(2) [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_360/l\\_36020061219de00640125.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_360/l_36020061219de00640125.pdf)

### **1.2.2. Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung**

Die EU hat mit einer Reihe von Drittländern Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Handelspartnerprogramme abgeschlossen und strebt den Abschluss weiterer Abkommen an. Informationen zum aktuellen Stand, zu den Rechtswirkungen und zur technischen Umsetzung dieser Abkommen können den [Webseiten der Europäischen Kommission](#) und des [BMF](#) entnommen werden.

## **1.3. Informationsquellen**

Im Internet stehen zahlreiche Informationsquellen zum Thema AEO zur Verfügung.

Die wichtigsten Quellen sind

- [Webseite der Europäischen Kommission \(Generaldirektion TAXUD\)](#)
- [Webseite des Bundesministeriums für Finanzen](#)

## **1.4. Arbeitsmittel und Arbeitsbehelfe**

### **1.4.1. Leitlinien und Fragebogen zur Selbstbewertung**

Die [AEO-Leitlinien](#) dienen als vorrangige Auslegungshilfe für die verbindlichen Rechtsvorschriften.

Sie enthalten ferner folgende Anhänge:

- [Fragebogen zur Selbstbewertung](#)
- [Erläuterungen zur Selbstbewertung](#)
- [Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen \(„Risikoliste“ zur Selbstbewertung\)](#)
- [Muster einer Sicherheitserklärung](#)

### **1.4.2. IT-Unterstützung**

Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden müssen im AEO-Verfahren eine Reihe von Fristen beachten. Darüber hinaus müssen die Zollbehörden die Ergebnisse ihrer Prüfungen und die Grundlagen für ihre Entscheidungen dokumentieren. Um die Wahrung der Fristen und Dokumentationspflichten sowie eine einheitliche und nachvollziehbare Entscheidungspraxis zu gewährleisten, sind sämtliche Verfahrensschritte im Antragsverfahren mit Hilfe der IT-Anwendung *e-zoll AEO-Zertifizierung* durchzuführen. Die IT-Anwendung unterstützt die papierlose, risikoorientierte und fristgerechte Abarbeitung von AEO-Anträgen. Die in der IT-Anwendung hinterlegten Erledigungsvordrucke sind verbindlich zu verwenden.

### **1.4.3. EOS**

Der Informationsaustausch und die Kommunikation unter den Zollbehörden sowie mit der Europäischen Kommission gemäß Art. 14x ZK-DVO erfolgt mit Hilfe des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems „EOS“ (Economic Operator Information System).

An AEO-spezifischen Informationen werden in EOS erfasst:

- angenommene Anträge
- erteilte Zertifikate bzw. abgelehnte Anträge
- Erfassung der Rolle(n) des AEO in der Lieferkette
- Informationen im Rahmen des Informations- und Konsultationsverfahrens
- eingeleitete Neubewertungen und deren Ergebnisse
- Aussetzung des AEO Status
- Widerruf der Aussetzung
- Widerruf und teilweiser Widerruf von AEO-Zertifikaten
- Informationen über drittäandische Personen mit vergleichbarem Status im Rahmen von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Handelspartnerprogrammen („Third Country AEOs“).

Eintragungen in EOS werden im Anwendungsgebiet nach Maßgabe der einschlägigen Ablauforganisation vom Competence Center (CC) Kundenadministration bzw. vom CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren wahrgenommen.

#### **1.4.4. Formulare**

Die zur Abwicklung des AEO-Bewilligungsverfahrens erforderlichen Formulare werden aus der IT-Anwendung e-zoll AEO-Zertifizierung generiert.

Darüber hinaus stehen folgende Formulare in den Formulardatenbanken zur Verfügung:

##### **Formulare**

Za251	Sicherheitserklärung (Deutsch)
Za251E	Sicherheitserklärung (Englisch)
Za251a	Jährlicher AEO-Auskunftsformular
Za 251a-1 (intern)	Anschreiben zum jährlichen AEO-Auskunftsformular

## **2. Begriffsbestimmungen**

Die Vorschriften über den AEO enthalten eine Reihe unbestimmter, und zum Teil auch in den AEO-Leitlinien nicht näher erläuterter Rechtsbegriffe. Um die einheitliche Auslegung sicher zu stellen, gelten für die Zwecke der Anwendung der Vorschriften über den AEO im Anwendungsgebiet die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

#### **2.1. Zollvorschriften**

Als Zollvorschriften (Art. 14h ZK-DVO) gelten nationale und gemeinschaftliche Zollvorschriften.

Nationale Zollvorschriften sind

- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, für deren Anwendung die Zollverwaltung dieses Mitgliedstaats teilweise oder ganz zuständig ist und die den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren, die verboten, Beschränkungen oder Kontrollen insbesondere aufgrund der Artikel 36<sup>(3)</sup> und 223<sup>(4)</sup> des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie die nicht harmonisierten Verbrauchsteuern betreffen; dies schließt auch die innergemeinschaftliche Verbringung von Waren (Durchfuhr) ein;

<sup>(3)</sup> entspricht [Art. 20 EGV](#) in der geltenden Fassung

<sup>(4)</sup> entspricht [Art. 296 EGV](#) in der geltenden Fassung

Gemeinschaftliche Zollvorschriften sind

- die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie im Fall von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten; die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen; die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften über harmonisierte Verbrauchsteuern und über die Einfuhrumsatzsteuer zusammen mit den nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung.

## **2.2. Vertreter in Zollangelegenheiten**

Als Vertreter in Zollangelegenheiten (Art. 14h ZK-DVO) gilt jede bevollmächtigte, zur geschäftsmäßigen Vertretung in Zollangelegenheiten befugte Person. Der Begriff des Vertreters in Zollangelegenheiten geht über den im Art. 5 ZK geregelten Vertretungsbegriff hinaus, da er auch die Vertretung vor einem Gericht umfassen kann. Dabei muss es sich jedoch um Zollangelegenheiten handeln.

*Beispiele:*

*Zollagent oder Spediteur (im Zollverfahren)  
Rechtsanwalt (zB im gerichtlichen Finanzstrafverfahren).*

## **2.3. Schwere Straftat des Antragstellers**

Als schwere Straftaten iSd Art. 14f Buchstabe b ZK-DVO sind solche Straftaten zu werten, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr, oder – in Staaten, deren Rechtssystem Mindeststrafen kennt – Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Mindestmaß von mehr als sechs Monaten bedroht sind<sup>(5)</sup>, soweit diese im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers stehen. Hierzu zählen insbesondere die typischen Wirtschaftsdelikte wie [§§ 146, 147 und 156 bis 160 StGB](#) und im Hinblick auf die sicherheitsspezifischen Aspekte die [§§ 177a, 177b und 177c StGB](#).

*(5) Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b der Gemeinsamen Maßnahme vom 3. Dezember 1998 betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten;*

## 2.4. Schwere Straftat des Vertreters in Zollangelegenheiten

Der Begriff der schweren Straftat im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Zollvorschriften (vgl. Art. 14f Buchstabe c ZK-DVO) wird dem Begriff der schweren Zu widerhandlung gegen die Zollvorschriften (vgl. Art. 14h Abs. 1 ZK-DVO) gleichgestellt.

## 2.5. Schwere Zu widerhandlung gegen die Zollvorschriften

Als schwere Zu widerhandlung gegen die Zollvorschriften sind Zollzu widerhandlungen ([§ 4 Abs. 2 Z 14 ZollR-DG](#)) zu werten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung von mindestens zwölf Monaten oder mit einer Geldstrafe von mindestens 15.000 Euro bedroht sind. Sofern Mindeststrafen nicht vorgesehen sind, sind als schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften solche zu werten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung von mehr als zwölf Monaten oder mit einer Geldstrafe von 15.000 Euro oder mehr bedroht sind<sup>(6)</sup>.

*(6) Art. 12A Abs. 3 des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (AbI. Nr. C 316 vom 27.11.1995 S. 34) in der Fassung des AbI. Nr. C 139 vom 13.06.2003 S. 1*

Dazu zählen insbesondere:

- Finanzvergehen gemäß [§§ 33, 35](#) und [37 FinStrG](#), wenn die Strafdrohung über 15.000 Euro liegt
- Finanzvergehen gemäß [§§ 44, 46 FinStrG](#) bei strafbestimmendem Wertbetrag ab 15.000 Euro
- Finanzvergehen gemäß [§§ 48, 48a](#) und [48b FinStrG](#) bei vorsätzlicher Tatbegehung
- Finanzvergehen gemäß [§ 85 Abs. 1 AußWG 2011](#)
- Finanzvergehen gemäß [§ 29 MOG 2007](#)
- Finanzvergehen gemäß [§ 7 AEG](#) bei vorsätzlicher Tatbegehung und Strafdrohung über 15.000 Euro
- Tatbestand der [§§ 79 Abs. 1, 80 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 1](#) und [82 Abs. 1 AußWG 2011](#)

- Tatbestand des [§ 7 Abs. 1 und 2 Kriegsmaterialgesetz](#) (KrMatG) bei vorsätzlicher Tatbegehung
- Tatbestand des [§ 50 Abs. 1 Z 2 des Waffengesetzes 1996](#) bei vorsätzlicher Tatbegehung in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen
- Tatbestand des [§ 27 Abs. 1 Suchtmittelgesetz](#) in den Fällen des [§ 27 Abs. 2 Suchtmittelgesetz](#)
- Tatbestand des [§ 28 Abs. 2 Suchtmittelgesetz](#)
- Tatbestand des [§ 31 Abs. 2 Suchtmittelgesetz](#)
- Tatbestand des [§ 32 Abs. 2 Suchtmittelgesetz](#)
- Tatbestand des [§ 177b StGB](#)
- Tatbestand des [§ 181b Abs. 2 StGB](#)
- Tatbestand des [§ 8 Abs. 1 Artenhandelsgesetz 2009](#)
- Tatbestand des [§ 11 Abs. 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz](#) in den Fällen des [§ 11 Abs. 2 oder Abs. 3 Tierarzneimittelkontrollgesetz](#)
- Tatbestand des [§ 91 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz](#) bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des [§ 60 Abs. 1 Markenschutzgesetz 1970](#) bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des [§ 68h Abs. 1 Markenschutzgesetz 1970](#) bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des [§ 35 Abs. 1 Musterschutzgesetz 1990](#) bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des [§ 159 Abs. 1 Patentgesetz 1970](#) bei gewerbsmäßiger Begehung

Die Liste ist nicht abschließend. Im Hinblick darauf, dass derzeit kein Register über Verwaltungsübertretungen besteht und somit eine entsprechende Abfrage durch die Zollverwaltung nicht möglich ist, wird von einer Auflistung der Verwaltungsübertretungen, die die vorstehenden Kriterien für schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften erfüllen, vorerst Abstand genommen. In Zweifelsfällen ist der bundesweite Fachbereich im Wege der Amtsfachbereiche zu befassen.

## 2.6. Entscheidungsträger

Als Personen, die für das Antrag stellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben im Sinnes des Art. 14h Abs. 1 Buchstabe b ZK-DVO gelten Entscheidungsträger gemäß [§ 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz](#) (VbVG).

Entscheidungsträger ist demnach, wer

1. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Prokurist ist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
2. Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates ist oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt oder
3. sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsgebarung des Verbandes ausübt.

## 2.7. Erteilende Zollbehörde

Erteilende Zollbehörde ist die nach gemeinschaftlichen und nationalen Zollvorschriften für die Bewilligung des AEO-Status sachlich und örtlich zuständige Zollbehörde. Im Anwendungsgebiet ist erteilende Zollbehörde das gemäß [§ 54 ZollR-DG](#) zuständige Zollamt.

## 2.8. Räumlichkeiten

Räumlichkeiten im Sinne des Art. 14n Abs. 1 ZK-DVO, die für die zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers von Belang sind, sind Firmenstandorte, Gebäude, Teile des Firmengeländes, Zweigniederlassungen, Lagerstätten, Vertriebspunkte, Umschlagseinrichtungen, Terminals und dergleichen, an denen der Antragsteller Tätigkeiten durchführt oder in seinem Auftrag durchführen lässt und die für die Prüfung der AEO-Kriterien relevant sind (zB Zollabfertigung, Umschlag, Lagerung). Dazu zählen auch Produktionsstätten, an denen Waren hergestellt werden, die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind. Diese Räumlichkeiten können einer Prüfung der AEO-Kriterien unterzogen werden.

### 3. Verfahrensgrundsätze

#### 3.1. AEO-Zertifikate

Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikel 1 Z 12 ZK-DVO, die die Voraussetzungen des Art. 5a ZK und Art. 14a ff ZK-DVO erfüllen, wird auf Antrag der AEO-Status bewilligt. Der Status wird bescheidmäßigt in Form von AEOC-, AEOS-, oder AEOF-Zertifikaten zuerkannt.

##### AEO-Zertifikatstypen

AEOC	AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“
AEOS	AEO-Zertifikat „Sicherheit“
AEOF	AEO-Zertifikat „zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“

#### 3.2. Vorteile des AEO-Status

Die nachstehende Tabelle stellt den Zertifikatstyp den damit verbundenen Vorteilen gegenüber:

##### Vorteile

Vorteil	ZK-DVO	Leitlinien	AEOC	AEOS	AEOF
Leichterer Zugang zu bestimmten zollrechtlichen Vereinfachungen	14b (1)	Teil 1 Pkt. III.4	x		x
Vorzeitige Mitteilung einer Kontrollentscheidung	14b (2)	Teil 1 Pkt. III.6		x	x
Reduzierte Sicherheitsdaten	14b (3)	Teil 1 Pkt. III.5		x	x
Weniger häufige Prüfungen von Waren und Unterlagen	14b (4)	Teil 1 Pkt. III.1	x	x	x
Vorrangige Behandlung bei Kontrollen	14b (4)	Teil 1 Pkt. III.2	x	x	x
Kontrolle an bevorzugtem Ort	14b (4)	Teil 1 Pkt. III.3	x	xx	

##### 3.2.1. Leichterer Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen

Beantragt der Inhaber eines AEOC- oder AEOF-Zertifikats eine der nachstehenden Bewilligungen, sind jene Kriterien, die bereits im Zuge der Erteilung des AEO-Zertifikats geprüft wurden, nicht erneut zu prüfen (Art. 14b Abs. 1 ZK-DVO). Der AEO-Status ist aber nicht Voraussetzung, um eine dieser Bewilligungen zu erlangen.

<b>Grundlage</b>	<b>Bewilligung</b>	<b>AEO-Verweis</b>
Art. 260 ZK-DVO	Vereinfachtes Anmeldeverfahren (Import)	Art. 261 Abs. 2 *)
Art. 263 ZK-DVO	Anschreibeverfahren (Import)	Art. 264 Abs. 2 *)
Art. 269 ZK-DVO	Vereinfachtes Anmeldeverfahren (Zolllagerverfahren)	Art. 270 Abs. 5 *)
Art. 272 ZK-DVO	Anschreibeverfahren (Zolllagerverfahren)	Art. 272 Abs. 3
Art. 276 ZK-DVO	Vereinfachtes Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren (Aktive Veredelung, Umwandlung, Vorübergehende Verwendung)	Art. 276
Art. 277 ZK-DVO	Vereinfachtes Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren (passive Veredelung)	Art. 277
Art. 282 ZK-DVO	Vereinfachtes Anmeldeverfahren (Export)	Art. 282 Abs. 1
Art. 283 ZK-DVO	Anschreibeverfahren Export	Art. 284
Art. 313a und Art. 313b ZK-DVO	Linienverkehr	Art. 313b Abs. 3a
Art. 324a und Art. 324e ZK-DVO	Nachweis des Gemeinschaftscharakters durch zugelassene Versender	Art. 373 Abs. 3
Art. 372 ZK-DVO	Vereinfachungen im Versandverfahren	Art. 373 Abs. 3
Art. 454a ZK-DVO	Zugelassener Empfänger/Carnet TIR	Art. 454a Abs. 5
Art. 912g ZK-DVO	Zugelassener Versender/T5	Art. 912g Abs. 4

\*) idF [VO \(EG\) Nr. 1192/2008](#), ABl. Nr. L 329 vom 06.12.2008 S. 1 der Kommission vom 17. November 2008

### 3.2.1.1. Änderungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1192/2008

Mit der Einführung der [VO \(EG\) Nr. 1192/2008](#), ABl. Nr L 329 vom 06.12.2008 S. 1 der Kommission zur Änderung der ZK-DVO wurden die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für das vereinfachte Anmeldeverfahren und das Anschreibeverfahren geändert (Art. 253c ZK-DVO). Für die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens müssen ab 1. Jänner 2009 die Voraussetzungen und Kriterien gemäß Artikel 14h ZK-DVO mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe c, gemäß Artikel 14i Buchstabe d, e und g ZK-DVO und gemäß Artikel 14j ZK-DVO erfüllt sein. Ist der Antragsteller Inhaber eines AEOC- oder AEOF-Zertifikats, gelten diese Kriterien als erfüllt.

Für die Bewilligung des Anschreibeverfahrens müssen ab 1. Jänner 2009 die Voraussetzungen und Kriterien gemäß Artikel 14h ZK-DVO mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe c, gemäß Artikel 14i ZK-DVO und gemäß Artikel 14j ZK-DVO erfüllt sein.

Ist der Antragsteller Inhaber eines AEOC- oder AEOF-Zertifikats, gelten diese Kriterien als erfüllt.

### **3.2.2. Vorzeitigen Bekanntgabe von Kontrollentscheidungen**

Die Mitteilung von Kontrollentscheidungen vor Ankunft der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft an Inhaber von AEOS- oder AEOF-Zertifikaten, die eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben haben, liegt gemäß Art. 14b Abs. 2 ZK-DVO im Ermessen der Zollbehörden. Für welche Anmeldungs- oder Verkehrsarten diese Mitteilungen im Anwendungsgebiet erfolgen können, wird gesondert bekanntgegeben.

### **3.2.3. Reduzierter Sicherheitsdatensatz**

Inhaber eines AEOS- oder AEOF-Zertifikats dürfen summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen mit reduzierten Datensätzen gemäß Anhang 30a ZK-DVO (Punkt 2.5. Tabelle 5) abgeben (Art. 14b Abs. 3 ZK-DVO). Dies gilt auch für Zollanmeldungen, die anstelle summarischer Anmeldungen abgegeben werden. Für Beförderer, Spediteure oder Zollagenten, die Inhaber eines AEOS- oder AEOF-Zertifikats sind, und als direkte oder indirekte Vertreter auftreten, gilt dies nur, wenn auch die vertretene Person Inhaber eines AEOS- oder AEOF-Zertifikats ist.

Sofern dies in internationalen Abkommen vorgesehen ist, können ergänzende Daten auch von Inhabern von AEO-Zertifikaten verlangt werden, für die die reduzierten Datenanforderungen gelten.

### **3.2.4. Weniger häufige Prüfungen von Waren und Unterlagen**

Generell wird bei Inhabern eines AEO-Zertifikats gemäß Art. 14b Abs. 4 ZK-DVO weniger häufig eine Prüfung von Waren oder Unterlagen (Dokumentenprüfungen, Beschauen, Kontrollen gemäß Art. 78 ZK oder Betriebsprüfungen) vorgenommen. Dieser Grundsatz gilt sowohl für das elektronische Risikomanagement, als auch für Stichprobenkontrollen im Zuge der Zollabfertigung, nachträgliche Kontrollen und Prüfungen (einschließlich der Prüfplangestaltung für Betriebsprüfungen Zoll).

Der konkrete Kontrollvorteil hängt vom AEO-Zertifikatstyp ab.

*Beispiel 1:*

*Erleichterungen bei den sicherheitsrelevanten Kontrollen an den EU-Außengrenzen erfordern den AEOS- oder AEOF-Status.*

*Beispiel 2:*

*Erleichterungen bei den Kontrollen im Rahmen der Überführung in ein Zollverfahren erfordern den AEOF oder AEOC-Status.*

### **3.2.4.1. Sicherheitsrelevante Kontrollen an den EU-Außengrenzen**

Bei sicherheitsrelevanten Kontrollen im Zuge der Verbringung von Waren in das Zollgebiet oder der Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet erhalten Inhaber des AEOS- oder AEOF-Status eine niedrigere Risikoeinstufung.

*Beispiel:*

*Ein in der EU ansässiger Empfänger wird in einer summarischen Eingangsanmeldung über seine EORI-Nummer als Inhaber eines gültigen AEOF-Zertifikats identifiziert und erhält eine niedrigere Risikoeinstufung für sicherheitsrelevante Zollkontrollen.*

Dies gilt auch für drittłändische Personen, die im Rahmen von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Handelspartnerprogrammen dem AEO gleichgestellt sind.

*Beispiel:*

*Ein US-amerikanischer Versender wird über seine „MRA-Nummer“ in einer summarischen Eingangsanmeldung als C-TPAT-Teilnehmer identifiziert und erhält eine niedrigere Risikoeinstufung für sicherheitsrelevante Zollkontrollen.*

### **3.2.5. Vorrang bei Kontrollen**

Wird eine Sendung mit einer von einem AEO abgegebenen summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung oder einer Zollanmeldung für eine Kontrolle ausgewählt, ist diese Kontrolle, sofern die organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen, vorrangig durchzuführen. Dies gilt für sämtliche Zertifikatstypen.

### **3.2.6. Kontrolle an einem bevorzugten Ort**

Die Möglichkeit, Kontrollen an zugelassenen Warenorten vornehmen zu lassen, ist im Anwendungsgebiet im Rahmen des Informatikverfahrens allgemein möglich und daher kein exklusiver Vorteil für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte.

## **3.3. Identifizierung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten**

### **3.3.1. Automatisierte Identifizierung**

Die automatisierte Identifizierung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldungen oder in Zollanmeldungen (zB zur Steuerung des

Risikomanagements) erfolgt über die EORI-Nummer oder – im Falle von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung mit Drittländern – über eine der EORI-Nummer strukturell nachgebildete, in EOS hinterlegte Identifikationsnummer („MRA-Nummer“).

### **3.3.2. Manuelle Identifizierung**

Die manuelle Identifizierung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (zB für die Gewährung von nicht automatisiert steuerbaren AEO-Vorteilen, Überprüfung der Gültigkeit von AEO-Zertifikaten, usw.) kann durch Nachschau in EOS erfolgen. Standardmäßig haben die AEO-Ansprechpartner der Amtsfachbereiche ein Leserecht in EOS. Der Bedarf an zusätzlichen Leserechten (zB für Kundenbetreuer oder Auditoren ist je Zollamt gesammelt im Wege des bundesweiten Fachbereich ZV zu melden).

## **3.4. AEO-Kriterien**

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über das Verhältnis zwischen AEO-Zertifikatstyp und AEO-Kriterien und verweist auf die verbindlichen Rechtsgrundlagen und die erläuternden Abschnitte in den Leitlinien. Letztere korrespondieren vom Strukturaufbau her mit der Selbstbewertung:

AEO-Kriterium	ZK	ZK-DVO	Leitlinien und SB <sup>(7)</sup>	AEOC	AEOS	AEOF
Angemessene Einhaltung der Zollvorschriften	5a	14h	Teil 2 Abschnitt 2.1.	x	x	x
Zufrieden stellendes Buchführungssystem	5a	14i	Teil 2 Abschnitt 2.2	x	x	x
Nachweisliche Zahlungsfähigkeit	5a	14j	Teil 2 Abschnitt 2.3.	x	x	x
Angemessene Sicherheitsstandards	5a	14k	Teil 2 Abschnitt 2.4.		x	x

<sup>(7)</sup> *Selbstbewertung*

***Hinweis:***

*Im Gegensatz zu Inhabern des AE OF-Status müssen Inhaber des AE OS-Status in ihren Aufzeichnungen nicht zwischen Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren unterscheiden.*

### **3.4.1. Einhaltung der Zollvorschriften**

Das Kriterium gemäß Art. 5a Abs. 2 Unterabsatz 1 erster Teilstrich ZK - die bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften - gilt gemäß Art. 14h ZK-DVO als erfüllt, wenn die folgenden Personen in den drei Jahren vor der Antragstellung keine schwere

Zuwiderhandlung und keine wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen haben:

- der Antragsteller
- die Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben
- gegebenenfalls der Vertreter des Antragstellers in Zollangelegenheiten
- der Zollverantwortliche ([§ 28 Z 2 ZollR-DG](#)).

Auf die Verhältnismäßigkeitsklausel gemäß Art. 14h Abs. 1 letzter Unterabsatz ZK-DVO wird verwiesen.

[Teil 2 Abschnitt 2.1. der AEO-Leitlinien](#) enthält Auslegungshilfen zur Beurteilung dieses Kriteriums.

### **3.4.2. Buchführungssystem**

Um das Kriterium gemäß Art. 5a Abs. 2 Unterabsatz 1 zweiter Teilstrich ZK zu erfüllen - ein zufriedenstellendes System der Führung von Geschäftsbüchern und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht - muss der Antragsteller folgenden Anforderungen genügen:

- er muss ein Buchführungssystem verwenden, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Bücher geführt werden, und das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert
- er muss der Zollbehörde den physischen oder elektronischen Zugang zu den Zoll- und gegebenenfalls den Beförderungsunterlagen gestatten
- er muss über ein logistisches System verfügen, das zwischen Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren unterscheidet
- er muss eine Verwaltungsorganisation haben, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, und über interne Kontrollen verfügen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden können
- er muss gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügen

- er muss über ausreichende Verfahren für die Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens und für den Schutz vor Informationsverlust verfügen
- er muss gewährleisten, dass sein Personal darauf hingewiesen wird, dass die Zollbehörden unterrichtet werden müssen, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden, und geeignete Kontakte zur diesbezüglichen Unterrichtung der Zollbehörden herstellen
- er muss über geeignete informationstechnologische Maßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen verfügen.

[Teil 2 Abschnitt 2.2. der AEO-Leitlinien](#) enthält Auslegungshilfen zur Beurteilung dieses Kriteriums.

### **3.4.3. Nachweisliche Zahlungsfähigkeit**

Die Voraussetzung in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers nach Art. 5a Absatz 2 Unterabsatz 1 dritter Teilstrich ZK gilt gemäß Art. 14j ZK-DVO als erfüllt, wenn seine Zahlungsfähigkeit für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden kann.

Für die Zwecke dieses Artikels ist die Zahlungsfähigkeit eine gesicherte finanzielle Lage, die es dem Antragsteller unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der Art der Geschäftstätigkeit ermöglicht, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

[Teil 2 Abschnitt 2.3. der AEO-Leitlinien](#) enthält Auslegungshilfen zur Beurteilung dieses Kriteriums.

### **3.4.4. Angemessene Sicherheitsstandards**

Die Sicherheitsstandards des Antragstellers nach Art. 5a Abs. 2 Unterabsatz 1 vierter Teilstrich ZK gelten als angemessen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Gebäude, die für die von dem Zertifikat erfassten Vorgänge verwendet werden sollen, sind aus Materialien gebaut, die unrechtmäßiges Betreten verhindern und Schutz vor unrechtmäßigem Eindringen bieten
- geeignete Zugangskontrollmaßnahmen sind vorhanden, die den unbefugten Zugang zu Versandbereichen, Verladerampen und Frachträumen verhindern
- die Maßnahmen für die Behandlung der Waren umfassen Schutz vor dem Einbringen, dem Austausch und dem Verlust von Materialien und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten

- gegebenenfalls bestehen Verfahren für die Handhabung von Einfuhr- bzw. Ausfuhr genehmigungen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen, mit denen diese Waren von anderen Waren unterschieden werden
- der Antragsteller hat Maßnahmen getroffen, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern
- der Antragsteller unterzieht, soweit gesetzlich zulässig, künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Bedienstete einer Sicherheitsüberprüfung und nimmt regelmäßig Hintergrundüberprüfungen vor
- der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass die betreffenden Bediensteten aktiv an Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilnehmen.

[Teil 2 Abschnitt 2.4. der AEO-Leitlinien](#) enthält Auslegungshilfen zur Beurteilung dieses Kriteriums.

Auf die Sonderbestimmungen für nicht in der EU ansässige Luftverkehrsgesellschaften oder Schifffahrtsgesellschaften, die dort aber regionale Büros unterhalten gemäß Art. 14k Abs. 2 ZK-DVO wird verwiesen.

Deckungsgleiche Standards, die sich aus dem Status des Reglementierten Beauftragten (Art. 14k Abs. 3 ZK-DVO) oder aus international oder innereuropäisch anerkannten Sicherheitszeugnissen (Art. 14k Abs. 4 ZK-DVO) ergeben, gelten für Zwecke der Überprüfung AEO-Sicherheitskriterien als erfüllt.

### **3.5. Grundsatz der unternehmensbezogenen Zertifizierung**

Antragsteller kann eine natürliche oder eine juristische Personen gemäß Art. 4 Z 1 erster und zweiter Gedankenstrich ZK werden, sofern diese der Definition des Wirtschaftsbeteiligten gemäß Art. 1 Z 12 ZK-DVO entspricht.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Sicherheitsstandards (Art. 14k ZK-DVO) schließt der Antrag gemäß Art. 14n Abs. 1 ZK-DVO alle dem Antragsteller zuzurechnenden Räumlichkeiten ein. Zur Auslegung des Begriffs der Räumlichkeiten siehe Abschnitt 2.8.

Eine nur auf bestimmte Räumlichkeiten eingeschränkte Zertifizierung ist nicht zulässig.

### **3.5.1. Personenvereinigungen und Gruppen**

Personenvereinigungen im Sinne des [§ 36 ZollR-DG](#) kann der AEO-Status nicht gesamhaft bewilligt werden. Jeder Wirtschaftsbeteiligte (Rechtsperson) muss einen individuellen Antrag stellen.

## **3.6. Grundsatz der Ansässigkeit in der Gemeinschaft**

Der Grundsatz der Ansässigkeit in der Gemeinschaft ist im Art. 5a Abs. 1 ZK geregelt. Zur Definition der Ansässigkeit siehe Art. 4 Z 2 ZK. Anträge auf ein AEO-Zertifikat können demzufolge auch Unternehmen mit Sitz oder Hauptverwaltung in einem Drittland stellen, wenn sie eine dauerhafte Niederlassung in der Gemeinschaft haben.

Hinsichtlich der Ausnahmen von der Ansässigkeitsvoraussetzung wird auf Art. 14g ZK-DVO verwiesen.

Derzeit existiert kein internationales Abkommen im Sinne des Art. 14g Buchstabe a ZK-DVO.

## **3.7. Rollen und Verantwortlichkeiten**

### **3.7.1. Kundenteam**

Die Kundenteams der Zollämter sind im Zertifizierungsverfahren sowie bei der Verwaltung der AEO-Zertifikate federführend tätig. Im Bedarfsfall kann die Betriebsprüfung Zoll (BPZ) oder der Amtsfachbereich unterstützend beigezogen werden.

Die im Antragsverfahren und bei der Verwaltung von AEO-Zertifikaten eingesetzten Bediensteten müssen über eine nachweisliche Detailkenntnis über die verbindlichen Rechtsvorschriften, die AEO-Leitlinien, die nationalen Arbeitsrichtlinien und Abläufe sowie die sonstigen Arbeitsbehelfe verfügen. Teilspezialisierungen (zB für Sicherheitsstandards) sind möglich und zweckmäßig.

### **3.7.2. Amtsfachbereich**

Den Amtsfachbereichen obliegt die fachliche Koordinierung der AEO-spezifischen Themen, das Wissensmanagement sowie die Qualitätssicherung und fachliche Unterstützung der operativ betroffenen Organisationseinheiten im Wirtschaftsraum. Auf die einheitliche Umsetzung der AEO-Vorschriften ist - auch im Hinblick auf die Verpflichtungen der Europäischen Union aus den Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung - ein hohes Augenmerk zu legen. Jeder Amtsfachbereich hat einen AEO-Ansprechpartner namhaft zu machen.

### **3.7.3. Betriebsprüfung Zoll**

Die Betriebsprüfung Zoll wirkt bei Bedarf über Anforderung der Kundenteams unterstützend an den Audits mit. Anlassbezogene Unterstützungsansuchen sind im Hinblick auf die Entscheidungsfristen im Antragsverfahren vorrangig zu behandeln.

### **3.7.4. Zollfahndung**

Die Zollfahndung unterstützt die Kundenteams, soweit diese nicht selbst Zugang zu sachdienlichen Informationen haben, bei der Prüfung der Kriterien gemäß Art. 14f und Art. 14h ZK-DVO durch Auskünfte und Abfragen in einschlägigen Datenbanken. Weiters hat die Zollfahndung die zuständigen Kundenteams über alle Umstände zu informieren, die zu einer Aussetzung des Status, zum Widerruf des AEO-Zertifikats oder zur Aussetzung, zum Widerruf oder zur Rücknahme zollrechtlicher Bewilligungen führen könnten.

### **3.7.5. Abgabensicherung Zoll**

Die Abgabensicherung Zoll unterstützt die Kundenteams erforderlichenfalls bei der Überprüfung und Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers (Art. 14j ZK-DVO). Insolvenzen sind dem für die Zertifizierung und Überwachung der AEO-Kriterien zuständigen Kundenteam umgehend mitzuteilen. Die vom ZA Graz periodisch übermittelten Insolvenzmitteilungen sind über drei Jahre lang aufzubewahren.

### **3.7.6. Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren**

Dem CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren obliegt die Kommunikation mit den Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen des Informationsverfahrens (Art. 14l ZK-DVO) und des Konsultationsverfahrens (Art. 14m ZK-DVO). Informations- und Konsultationsverfahren werden über die IT-Anwendung EOS abgewickelt.

Die Einleitung von Neubewertungen sind dem CC zwecks Erfassung in EOS mitzuteilen. Der Informationsaustausch in EOS erfolgt (überwiegend) in codierter Form.

Eine direkte Kommunikation der Zollämter mit Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten ist nicht vorgesehen.

### **3.7.7. Competence Center Kundenadministration**

Dem CC Kundenadministration obliegt die Erfassung und Wartung AEO-spezifischer Daten in EOS. Dem CC Kundenadministration sind daher mitzuteilen:

- Angenommene Anträge (innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Annahme)
- Zustimmung zum Datenaustausch und Widerruf der Zustimmung

- Geänderte (angenommene) Anträge
- Erteilte Zertifikate
- Geänderte Zertifikate
- Aussetzungen, Widerruf der Aussetzung
- Widerruf von Zertifikaten

### **3.7.8. Risiko- Informations- und Analysezentrum**

Dem Risiko- Informations- und Analysezentrum (RIA) obliegt die stichprobenweise Einsichtnahme in die AEO-Datenbank in Bezug auf Anträge, die in anderen Mitgliedstaaten eingebbracht wurden, und Österreich insbesondere in den Feldern 4, 5, 13, 14, 16 und 17 des AEO-Antrages erwähnt wird. Liegen dem RIA sachdienliche Informationen über den Antragsteller vor, die die Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 14h bis 14k ZK-DVO in Frage stellen könnten, ist das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren, welches die weiteren Veranlassungen in Bezug auf das Informationsverfahren gemäß Art. 14l Abs. 2 ZK-DVO zu treffen hat, zu informieren. Dabei sind die für das Informationsverfahren geltenden Fristen<sup>(8)</sup> zu beachten.

*(8) 35 Kalendertage*

## **3.8. Vertraulichkeit von Daten**

Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften über die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, das Amtsgeheimnis sowie die einschlägigen Bestimmungen über den Datenschutz wird hingewiesen. Dies schließt auch die im Rahmen der Selbstbewertung vom Antragsteller freiwillig übermittelten Informationen ein.

### **3.8.1. Zustimmung zur Veröffentlichung und zum Austausch von Daten**

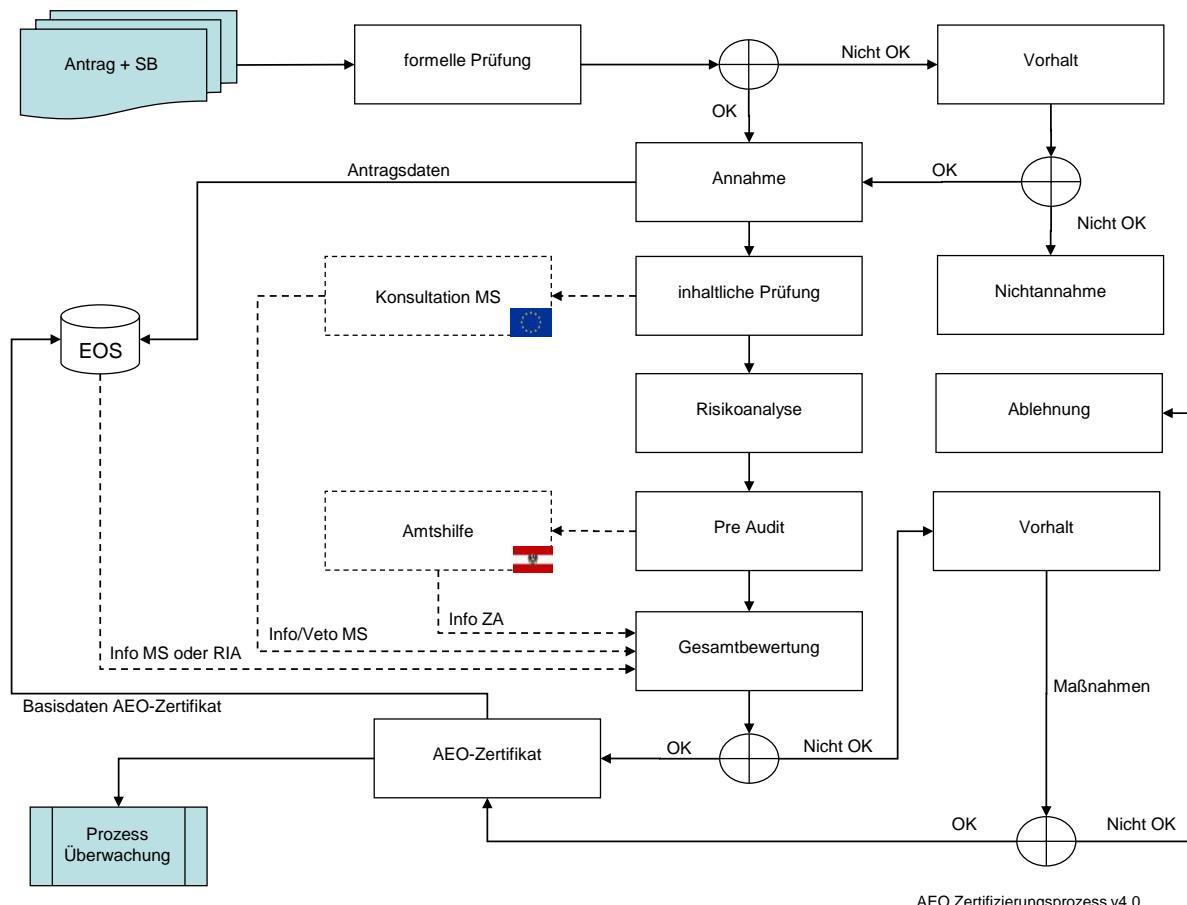
Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte müssen der Veröffentlichung AEO-spezifischer Daten im Internet (Art. 14x Abs. 4 ZK-DVO) sowie dem Austausch AEO-relevanter Daten im Rahmen von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Die Zustimmung kann dem bewilligungserteilenden Zollamt entweder im Rahmen der Selbstbewertung (Punkt 1.1.11. und 1.1.12.) oder nachträglich mit gesondertem Schreiben mitgeteilt werden. Die Zustimmung kann auch widerrufen werden.

Die Zustimmung oder der Widerruf ist dem CC Kundenadministration mitzuteilen und in EOS („Agreement Flag“) zu vermerken.

## Abschnitt 3.9. *derzeit frei*

### 4. Antragsverfahren

#### 4.1. Ablaufschema des Antragsverfahrens



#### 4.2. Vorgespräch

Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden sollten im Interesse der Verfahrensökonomie vor der formellen Einbringung des Antrages ein Vorgespräch vereinbaren, um die Details sowie den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf des Antragsverfahrens abzustimmen.

#### 4.3. Antrag

Der Antrag muss den formellen und inhaltlichen Vorgaben des Art. 14c Abs. 1 ZK-DVO in Verbindung mit Anhang 1c entsprechen. Er ist nach Möglichkeit elektronisch über die Internetseite des BMF <https://zoll.bmf.gv.at/aeocertweb/> zu erstellen, auszudrucken und unterfertigt beim zuständigen Zollamt einzubringen. Rechtlich authentisch ist der schriftliche Antrag. Von der Möglichkeit der gleichzeitigen elektronischen Übermittlung der Antragsdaten

sollte im Interesse der rascheren Auswertbarkeit und eines beschleunigten Zertifizierungsverfahrens aber immer Gebrauch gemacht werden. Beilagen zum Antrag wie Firmenbuchauszüge, KSV-Auskünfte, Organigramme, Wirtschaftsprüfungsberichte, Standortbeschreibungen, usw. sollten nach Möglichkeit mit Verweis auf den Antrag elektronisch übermittelt werden. Gehen bestimmte im Antrag erforderliche Angaben aus mitgesandten Beilagen hervor, genügt der Verweis auf die entsprechende Beilage. Von der papiermäßigen Übermittlung oder Anforderung umfangreicher Verfahrensdokumentationen oder Ablaufbeschreibungen ist Abstand zu nehmen. Diese können im Zuge des Pre-Audits im Unternehmen stichprobenweise eingesehen werden.

- [Benutzeranleitung für das elektronische Antragsverfahren](#)
- [Ausfüllhilfe für die Antragsfelder](#)

#### **4.3.1. Ergänzende Erläuterungen zum Antrag**

Ergänzend zu den Erläuterungen im Anhang 1c ZK-DVO ist für die Antragstellung zu beachten:

##### **Feld 6**

Anzugeben sind der Name und die Kontaktdaten des in AEO-Angelegenheiten gesamtverantwortlichen Ansprechpartners.

##### **Felder 8, 9 und 10**

Ist der Antragsteller in mehreren Mitgliedstaaten (insbesondere umsatzsteuerrechtlich) registriert, sind alle relevanten Identifikationsnummern anzugeben.

##### **Feld 13**

Anzugeben sind nur jene Länder, in denen der Antragsteller

- ein Verwahrungslager, Zolllager, Freilager oder eine sonstige zollrelevante Räumlichkeit betreibt
- eine Freizone betreibt, oder in einer solchen eine gewerbliche Tätigkeit ausübt
- Zollanmeldungen übermittelt oder für seine Rechnung übermitteln lässt als Versender/Ausführer, Empfänger, Anmelder, Hauptverpflichteter
- summarische Anmeldungen übermittelt
- oder in denen ihm eine zollrechtliche Bewilligung erteilt wurde

**Feld 14**

Es sind die üblicherweise bzw. am häufigsten frequentierten Grenzzollstellen unter Angabe des Codes der Customs Office List (COL)<sup>(9)</sup> anzugeben.

<sup>(9)</sup> [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/col/col\\_home.jsp?Lang=en](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=en)

**Feld 15**

Bei bestehenden Bewilligungen ist neben der Bewilligungsnummer das einschlägige Zollverfahren in Form der Buchstabencodes laut Legende zur Tabelle im Anhang 1 zu § 1 ZollAnm-V (Seiten 3-5) anzugeben<sup>(10)</sup>.

<sup>(10)</sup> <https://www.bmf.gv.at/zoll/e-zoll/rechtliche-informationen.html>

**Feld 19.1**

Anzugeben sind der vollständige Name und das Geburtsdatum der Geschäftsführer, geschäftsführenden Direktoren, Vorstandsvorsitzenden usw. Zusätzliche Informationen über die Eigentums- und Anteilsverhältnisse können soweit im Einzelfall erforderlich durch Einsichtnahme in das Firmenbuch eingeholt werden.

**Feld 19.2**

Anzugeben ist der vollständige Name sowie das Geburtsdatum des Zollverantwortlichen.

**Feld 19.4**

Hier sind die zollrelevanten Standorte (Räumlichkeiten gemäß Art. 14n Abs. 1 ZK-DVO) des Antragstellers anzugeben. Die Beschreibung der Tätigkeiten kann sich auf zollrelevante Tätigkeiten beschränken. Nicht anzuführen sind zugelassene Warenorte ([§ 4 Abs. 2 Z 18 ZollIR-DG](#)) anderer Unternehmen, an denen der Antragsteller entweder für eigene Rechnung oder als Vertreter zollrelevante Tätigkeiten ausübt (zB Spediteur fertigt am Warenort seines Kunden ab). Nur in der Gemeinschaft angesiedelte Räumlichkeiten sind relevant.

**Feld 19.7**

Die Angabe der ungefähren Gesamtzahl der Mitarbeiter des Unternehmens ist ausreichend. Detailangaben sind nicht erforderlich.

**Feld 19.8**

Anzugeben sind nur Führungskräfte der ersten Ebene (Geschäftsführer, Vorstände, usw.) und Kontrollorgane; bei Verbänden im Sinne des [VbVG](#) die Entscheidungsträger. Sofern sich

diese bereits aus Feld 19.1. ergeben, genügt der Verweis. Die Angabe des Geburtsdatums und der privaten Wohnadresse ist erforderlich. Der Zollverantwortliche ergibt sich bereits aus den Angaben zu Feld 19.2.

## Feld 19.9

Nur die namentliche Angabe und das Geburtsdatum der entsprechenden Personen sowie die Einschätzung ihrer Zollkenntnisse sind erforderlich. Abfragen hinsichtlich dieses Personenkreises haben nur im Falle konkreter Verdachtsmomente zu erfolgen.

## 4.4. Selbstbewertung

Der Wirtschaftsbeteiligte sollte vor der Antragstellung eine Selbstbewertung durchführen und diese dem zuständigen Zollamt gemeinsam mit dem Antrag übermitteln. Die Selbstbewertung ist nicht rechtlicher Teil des Antrags, dient aber der raschen, systematischen und risikoorientierten Überprüfung der AEO-Kriterien und dem besseren Verständnis der zollrelevanten Geschäftsprozesse.

### 4.4.1. Fragenkatalog zur Selbstbewertung

Der [Fragenkatalog zur Selbstbewertung](#) und die dazugehörigen [Erläuterungen](#) sind Bestandteil der [AEO-Leitlinien](#) und somit EU-weit standardisiert. Umfang und Qualität der Antworten haben maßgeblichen Einfluss auf die Dauer des Bewilligungsverfahrens sowie auf den Umfang der im Rahmen des Pre-Audits abzuarbeitenden Prüfpunkte.

Die Selbstbewertung ist nach Möglichkeit elektronisch unter Nutzung des Internets <https://zoll.bmf.gv.at/aeocertweb/> durchzuführen. Werden Antrag und/oder Selbstbewertung nur papiermäßig eingebbracht, hat das Zollamt die Daten in der IT-Anwendung nachzuerfassen. Umfangreiche Papierbeilagen sind einzuscannen, im IT-System zu hinterlegen und dem Antragsteller zurückzugeben.

### 4.4.2. Risikoliste

Mit den überarbeiteten AEO-Leitlinien wurde auch das Dokument „[Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen](#)“ („Risikoliste“) veröffentlicht. Die Risikoliste korrespondiert mit den Fragen in der Selbstbewertung, enthält Indikatoren, Risikobeschreibungen und beispielhafte, mögliche Lösungen. Weiters enthält die Risikoliste Verweise auf andere Standards (zB ISO 9001:2001), die einen Hinweis liefern können, dass der Wirtschaftsbeteiligte die entsprechenden Kriterien erfüllt.

Die Risikoliste ist sowohl für den Antragsteller als auch für die Zollbehörden gedacht und sollte grundsätzlich immer dann herangezogen werden, wenn Risiken bewertet werden sollen.

*Beispiele:*

*Ausfüllen der Selbstbewertung (Wirtschaftsbeteiligter)*

*Risikoanalyse der Selbstbewertung (Zollbehörde)*

*Selbstkontrolle nach erfolgter Zertifizierung (Wirtschaftsbeteiligter)*

*Jährliche Gesamtbewertung im Rahmen der AEO-Überwachung (Zollbehörde)*

#### **4.4.3. Selbstbewertung von Räumlichkeiten**

Wird ein AEOS- oder AEOF-Zertifikat beantragt, bezieht sich Abschnitt V der Selbstbewertung auf alle Räumlichkeiten, die dem Antragsteller zuzurechnen sind. Im Antrag oder der Selbstbewertung sollte vermerkt werden, ob in den Räumlichkeiten dieselben oder unterschiedliche Sicherheitsstandards vorherrschen (zB ältere oder modernere Standorte, unterschiedliche Zertifizierungen, unternehmenseigene oder angemietete Standorte). Enthält die Selbstbewertung keine Hinweise darauf, sind die Sicherheitsstandards vor Ort zur Planung der Anzahl der erforderlichen Pre-Audits zu erfragen.

#### **4.4.4. Rolle in der Lieferkette**

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist auch die Rolle bzw. sind die Rollen zu erheben, die der Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette einnimmt. Im Regelfall gibt der Antragsteller diese im Rahmen der Selbstbewertung bekannt. Die Rollen in der Lieferkette sind für Art und Umfang der Sicherheitsstandards von Bedeutung. Änderungen der Rollen nach Bewilligung des AEO-Status sind im Rahmen der Überwachung mittels jährlichem AEO-Auskunftsformular (siehe Abschnitt 5.3.5.1.) zu erheben.

Die Rolle(n) sowie Änderungen sind dem CC Kundenadministration zwecks Erfassung in EOS bekannt zu geben.

Wurden die Rollen bislang nicht erhoben (zB bei länger zurückliegenden Bewilligungsverfahren), sind diese im Rahmen der Überwachung mittels Auskunftsformular zu erheben.

### **4.5. Annahmevoraussetzungen**

Für die Annahme des Antrages müssen die im Art. 14f Buchstabe a bis d ZK-DVO genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Die Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen,

gegebenenfalls nach fruchtlos verstrichener Mängelbehebungsfrist führt zur bescheidmäßigen Nichtannahme des Antrages. Ein Mängelbehebungsauftrag hat nur im Falle unvollständiger Angaben im Antrag zu ergehen. Unvollständige oder unklare Angaben in der Selbstbewertung stehen der Annahme des Antrages nicht entgegen, weil die Selbstbewertung kein verbindlicher Bestandteil des Antrages ist.

#### **4.5.1. Kein Wirtschaftsbeteiligter**

Gemäß Art. 5a Abs. 1 ZK iVm Art. 14a Abs. 1 ZK-DVO kann der AEO-Status nur Personen bewilligt werden, die der Definition des Wirtschaftsbeteiligten (Art. 1 Z 12 ZK-DVO) entsprechen. Der Definition wird nicht entsprochen, wenn der Antragsteller im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit innerhalb der letzten drei Jahre nicht mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst war und auch nicht absehbar ist, dass derartige Tätigkeiten in naher Zukunft aufgenommen werden.

#### **4.5.2. Formelle oder inhaltliche Mängel**

Entspricht der Antrag nicht den formellen und inhaltlichen Voraussetzungen des Art. 14c Abs. 1 ZK-DVO, so hat ein Mängelbehebungsauftrag unter Verwendung des speziell für das AEO-Zertifizierungsverfahren aufgelegten Standardschreibens zu ergehen. Für die Behebung der Mängel ist eine angemessene Frist zu setzen. Das Schreiben ist dem Antragsteller im Postwege zuzustellen. Ein Zustellnachweis ist nicht erforderlich. Ein Nichtannahmebescheid hat zu ergehen, wenn dem Mängelbehebungsauftrag nicht, nicht ausreichend oder nicht fristgerecht Folge geleistet wird.

#### **4.5.3. Unzuständigkeit**

Wird zwar die Unzuständigkeit des mit dem Antrag befassten Zollamtes gemäß [§ 54 ZollRDG](#), aber die grundsätzliche Zuständigkeit der österreichischen Zollverwaltung gemäß Art. 14d ZK-DVO festgestellt, ist der Antrag an das zuständige Zollamt abzutreten. Der Antragsteller ist mittels Abtretungsanzeige zu informieren. Wird die Unzuständigkeit der österreichischen Zollverwaltung gemäß Art. 14d ZK-DVO festgestellt, ist gemäß Art. 14f Buchstabe a ZK-DVO ein Nichtannahmebescheid zu erlassen. Besteht Zweifel an der Zuständigkeit Österreichs, ist der bundesweite Fachbereich zu befassen.

#### **4.5.4. Schwere Straftat**

Ist der Antragsteller ein Verband im Sinne des [§ 1 Abs. 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz](#) (VbVG), sind die Erhebungen zu Art. 14f Buchstabe b ZK-DVO auch darauf abzustellen, ob die Entscheidungsträger iSd [§ 2 VbVG](#) im Zeitpunkt der Antragstellung wegen einer schweren Straftat verurteilt sind. Erhebungen gemäß Art. 14f Buchstabe c ZK-DVO hinsichtlich des

Vertreter in Zollangelegenheiten sind grundsätzlich nur bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente durchzuführen.

#### **4.5.5. Anhängiges Insolvenzverfahren**

Im Rahmen der Insolvenzprüfung ist die Abgabensicherung Zoll (ASZ) zu befassen, die die monatlichen Insolvenzmitteilungen der letzten drei Jahre evident hält. Ist ein Insolvenzverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung anhängig oder wird ein solches vor der Annahme des Antrages anhängig, stellt dies einen Nichtannahmegrund dar.

#### **4.5.6. Antragstellung innerhalb der Sperrfrist**

Wird ein Antrag auf ein AEO-Zertifikat innerhalb der Sperrfrist gemäß Art. 14f Buchstabe d ZK-DVO eingebracht, stellt dies einen Nichtannahmegrund dar.

#### **4.5.7. Ansässigkeit in der Gemeinschaft**

Das Kriterium der Ansässigkeit in der Gemeinschaft ist nicht ausdrücklich als Nichtannahmegrund ausgewiesen. Erfüllt der Antragsteller nicht die Voraussetzung der Ansässigkeit in der Gemeinschaft und liegt kein Ausnahmefall gemäß Art. 14g ZK-DVO vor, ist der Antrag sofort bescheidmäßig abzulehnen. Ein Nichtannahmebescheid erübrigts sich daher.

### **4.6. Annahme des Antrages**

Innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang des Antrages (Datum des zollamtlichen Eingangsstempels) hat entweder ein Mängelbehebungsauftrag mit angemessener Fristsetzung zur Behebung des Mangels, oder eine Mitteilung über die Annahme des Antrages zu ergehen. Liegen alle Voraussetzungen gemäß Art. 14f ZK-DVO vor, oder wurden die vorgehaltenen Mängel beseitigt, ist der Antrag unverzüglich anzunehmen.

Nachstehende Fristen beginnen mit dem Tag der Annahme des Antrages zu laufen:

- die Frist für die Erfassung der Antragsdaten in EOS gemäß Art. 14l Abs. 1 ZK-DVO (5 Arbeitstage)
- die Frist für die Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 14o Abs. 2 ZK-DVO (120 Kalendertage; soweit erforderlich, um weitere 60 Kalendertage verlängerbar).

### **4.7. Prüfungen nach Annahme des Antrages**

Die Zollbehörden sind verpflichtet, das Vorliegen der AEO-Kriterien vor Erteilung des Zertifikats zu überprüfen (Art. 14n Abs. 1 ZK-DVO). Entsprechend dem Ablaufschema des

Antragsverfahrens erfolgt die Prüfung der Kriterien nach Annahme des Antrages in folgenden Schritten:

Einholung von Informationen über den Antragsteller (Datenbankabfragen; zB Reporting, CONTROL, EKIS usw.)	immer
Einleitung des Konsultationsverfahrens nach Art. 14m ZK-DVO	sofern erforderlich
Befassung anderer österreichischer Zollämter (Amtshilfe)	sofern erforderlich
Auswertung von Informationen (Antrag, Selbstbewertung, Abfrageergebnisse) unter Anwendung der Risikoanalyse	immer
Durchführung eines oder mehrerer Pre-Audits in den Räumlichkeiten gemäß Art. 14n Abs. 1 ZK-DVO	bei AEOS und AEOF immer; bei AEOC abhängig von der Erfahrung mit dem WB
Berücksichtigung von Ergebnissen aus dem Informations- bzw. Konsultationsverfahren gemäß Art. 14l bzw. Art. 14m ZK-DVO	sofern eingelangt
Schlussbewertung	immer
Entscheidung über den Antrag	immer

## 4.7.1. Abfragen

### 4.7.1.1. Obligatorische Abfragen

Generell gilt: soweit die Kundenteams über entsprechende Abfrageberechtigungen verfügen, sind diese Abfragen von den Kundenteams vorzunehmen.

Folgende Abfragen sind im Antragsverfahren in jedem Fall durchzuführen:

Was?	Von wem?	Grundlage
Unregelmäßigkeiten (CONTROL)	KT	14h
EKIS/Strafregister	KT bzw. ZOFA sofern keine Abfrageberechtigung für KT	14f, 14h
AIS (Finanzstrafkartei)	KT bzw. ZOFA je nach Abfrageberechtigung	14h
GDV, ZRB (Bewilligungen usw.)	KT	14h, 14i
IDU, aktueller Prüfplan; gegebenenfalls laufende Prüfungen	KT; BPZ sofern diese unterstützt	14h, 14i
Insolvenzmitteilungen, Einbringungsfälle	KT bzw. ASZ	14j
Firmenbuch	KT	14f, 14h

ZITAT	KT	14i, 14j
Aktenevidenz	KT	14h
Reporting	KT	14h

#### **4.7.1.2. Fakultative Abfragen**

Abhängig vom Informationsstand über den Antragsteller stehen auch weitere Abfragemöglichkeiten zur Verfügung:

- Finanzamtsanfrage
- ETOS (TUA-Befunde)
- Justiz-Edikts bzw. Insolvenzdatei

#### **4.7.2. Verweise in der Selbstbewertung**

Verweist der Antragsteller auf einschlägige Standards (zB ISO, CEN, TAPA, IFS), so bringt er damit zum Ausdruck, dass konkrete Punkte oder Abschnitte der geprüften Standards mit den AEO-Kriterien gemäß Art. 14i, 14j oder 14k ZK-DVO korrespondieren. In den Verweisen sind konkrete Punkte oder Abschnitte aus der zitierten Norm oder dem zitierten Standard den konkreten AEO-Kriterien gegenüberzustellen. Nur allgemein angeführte Normen oder Standards sind nicht ausreichend. Die Zollbehörden können derartige Verweise, sofern sie nicht nur allgemeiner Natur sind, auf der Grundlage von Art. 14k Abs. 4 ZK-DVO oder Art. 14n Abs. 2 ZK-DVO in ihrer Risikoanalyse berücksichtigen und sich im Zuge des Pre-Audits durch stichprobenweise Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen darauf beschränken, dass eine Übereinstimmung mit den AEO-Kriterien gegeben ist.

#### **4.7.3. Sachverständigengutachten**

Von der Möglichkeit, hinsichtlich der Kriterien gemäß Art. 14i, 14j und 14k ZK-DVO Sachverständigengutachten gemäß Art. 14n Abs. 2 ZK-DVO zu akzeptieren, ist im Interesse der Verfahrensökonomie möglichst umfassend Gebrauch zu machen. Beispiele für Sachverständigengutachten sind:

- Wirtschaftsprüfungsberichte (Zahlungsfähigkeit)
- KSV-Auskünfte (Zahlungsfähigkeit)
- Berichte von Dun & Bradstreet (Zahlungsfähigkeit)
- Bankauskünfte (Zahlungsfähigkeit)

- TAPA-Zertifizierungen (Sicherheit)
- SQAS-Zertifizierungen (Sicherheit)
- IFS-Zertifizierungen (Lebensmittel)
- Auditberichte (zB ISO 9001:2000; Qualitätsmanagement)
- Sicherheitsprofile oder Gefährdungs- und Sicherheitseinschätzungen professioneller Sicherheitsunternehmen (Sicherheit)
- Status des bekannten Versenders (Sicherheit von Luftfrachtsendungen im Export).

#### **4.7.4. Besondere Unternehmensmerkmale**

Bei der Beurteilung und Bewertung der AEO-Kriterien ist den besonderen Merkmalen der Wirtschaftsbeteiligten insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen (Art. 14a Abs. 2 ZK-DVO). Besondere Merkmale sind

- Unternehmensgröße
- Geschäftsvolumen (Umsatz, Anzahl der Zollanmeldungen, Zollwertvolumen)
- Anzahl der Mitarbeiter
- Branche
- Art der Waren (zB Verbote und Beschränkungen, Dual-Use Waren, handelspolitische Maßnahmen oder Maßnahmen der Gemeinsamen Marktorganisation, Präferenzmaßnahmen, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen).

#### **4.7.5. Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens**

Ist der Antragsteller bereits Inhaber zollrechtlicher Bewilligungen, die an das Vorliegen von mit den AEO-Kriterien deckungsgleichen oder diesen weitgehend ähnlichen Voraussetzungen geknüpft sind, so kann die erteilende Zollbehörde dies entsprechend berücksichtigen. Diese Kriterien müssen dann anlässlich des AEO-Antrags nicht neuerlich geprüft werden. Die Überprüfung der Kriterien muss allerdings dokumentiert worden sein.

#### **4.7.6. Dokumentation von Standards**

Es ist von Vorteil, wenn der Antragsteller hinsichtlich seiner zoll- und sicherheitsrelevanten Geschäftsprozesse und internen Kontroll- und Qualitätssicherungssysteme über schriftlich bzw. elektronisch dokumentierte Ablaufbeschreibungen, Verfahrensanweisungen, Handbücher u.dgl. verfügt. Eine zwingende Verpflichtung zur Dokumentation der

Geschäftsprozesse besteht jedoch nicht. Der Antragsteller wird aber regelmäßig nachzuweisen haben, mit welchen Maßnahmen er Risiken für Verstöße gegen die Zollvorschriften und Nichterfüllung der AEO-Kriterien dauerhaft in akzeptablen Grenzen hält.

#### **4.7.7. Auslagerung an Dritte**

Zuwiderhandlungen von Spediteuren, Zollagenten, Frätern und anderen Dritten, die für Rechnung des Antragstellers oder als Zollvertreter tätig sind, sind dem Antragsteller zuzurechnen. Daher muss der Antragsteller nachweisen, dass er angemessene Maßnahmen getroffen hat, um die Einhaltung der AEO-Kriterien im Allgemeinen und die Einhaltung der Zollvorschriften im Besonderen durch die für seine Rechnung handelnden Dritten zu gewährleisten, beispielsweise in Form klarer Anweisungen, der Überwachung und Überprüfung der Richtigkeit der Anmeldungen sowie Abhilfemaßnahmen im Falle von Fehlern.

Eine Überprüfung der AEO-Kriterien bei Dritten ist gemäß [§ 24 ZollR-DG](#) zwar zulässig, im Regelfall wird sich die Prüfung jedoch darauf beschränken, ob der Antragsteller durch angemessene Maßnahmen wie vertragliche Vereinbarungen, Ausschreibungskriterien, allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen u.dgl. das Risiko der Nichteinhaltung der Kriterien durch Dritte in akzeptablen Grenzen hält. Verfügt der Dritte selbst über ein gültiges AEO-Zertifikat, sind vertragliche Vereinbarungen oder sonstige risikominimierende Maßnahmen des Antragstellers nicht erforderlich, da in diesem Fall von der Erfüllung der Kriterien durch den Dritten ausgegangen werden kann.

##### **4.7.7.1. Auswirkungen auf die Zuständigkeit**

Die Auslagerung von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Führung der Hauptbuchhaltung (Art. 14d ZK-DVO) stehen, kann eine Änderung der Zuständigkeit des Mitgliedstaates bewirken.

##### **4.7.7.2. Anerkennung von Prüfungsergebnissen bei Konzernunternehmen**

Streben mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe bzw. eines Konzerns den AEO-Status an, können Synergien bei der Prüfung und Überwachung der AEO-Kriterien sowohl von den betroffenen Unternehmen als auch von den beteiligten Zollbehörden genutzt werden. Folgende Vorgangsweise sollte dabei gewählt werden:

- Die Unternehmensgruppe sollte um ein Vorgespräch mit den zuständigen Zollämtern ansuchen, um Einzelheiten und Details zum zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Antragsverfahren abzuklären.

- Die am AEO-Status interessierten Unternehmen der Gruppe sollten auf Basis der Selbstbewertung im Detail erheben, welche Synergiebereiche mit welchen Unternehmen und an welchen Standorten bestehen.
- Die Unternehmen sollten eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung ihrer Anträge und Selbstbewertungen sicherstellen und entscheiden, welche Synergiebereiche mit welchen Anträgen abgearbeitet werden sollen.
- Fragen zur Selbstbewertung, die mit einem anderen Antrag eines Unternehmens der Gruppe abgearbeitet werden oder bereits abgearbeitet wurden, müssen unter Hinweis auf die entsprechenden Synergiebereiche und Angabe des betreffenden Unternehmens nicht neuerlich beantwortet werden.
- Durch andere Zollämter oder andere Organisationseinheiten desselben Zollamtes bereits geprüfte und als erfüllt bewertete Synergiebereiche können anerkannt werden.
- Die mit den Anträgen befassten Organisationseinheiten können anhand dieser Vorgangsweise feststellen, welche Synergien nutzbar sind und die Prüfungen auf die noch nicht abgedeckten Bereiche konzentrieren.
- Die Sachbearbeiter der Zollämter haben sich laufend hinsichtlich der Prüfungsergebnisse abzustimmen.

#### **4.7.8. Informations- und Konsultationsverfahren**

Informationsverfahren (Art. 14l ZK-DVO) und Konsultationsverfahren (Art. 14m ZK-DVO) mit anderen Mitgliedstaaten sind über das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren abzuwickeln. Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Kontaktstellen erfolgt in EOS. Die zu prüfenden Kriterien sind zur sprachlichen Erleichterung des internationalen Informationsaustausches zu codieren (Codeliste siehe Anlage 1).

##### **4.7.8.1. Informationsverfahren**

Spätestens 5 Arbeitstage nach Annahme des Antrages sind die Daten des Antrages in EOS zu erfassen. Die Erfassung erfolgt durch das CC Kundenadministration, das die Daten aus der IT-Anwendung e-zoll AEO-Zertifizierung entnimmt. Sachdienliche Informationen iSd Art. 14l Abs. 2 ZK-DVO werden über die nationalen AEO-Kontaktstellen, im Anwendungsgebiet über das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren kommuniziert.

Sachdienliche Informationen anderer Mitgliedstaaten iSd Art. 14l Abs. 2 ZK-DVO, die die Erteilung des Zertifikats in Frage stellen könnten, werden dem zuständigen Zollamt über das

CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren innerhalb von 35 Kalendertagen ab Erfassung der Antragsdaten IN EOS übermittelt.

Das zuständige Zollamt hat die Frist von 35 Tagen abzuwarten und allfällige Informationen anderer Mitgliedstaaten in die Gesamtbeurteilung einfließen zu lassen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats liegt immer beim zuständigen Zollamt. Auch verspätet eingehende Informationen sind der Entscheidungsfindung zu Grunde zu legen. Führen die Informationen anderer Mitgliedstaaten dazu, dass eine Entscheidung über den Antrag ohne Befassung anderer Mitgliedstaaten nicht getroffen werden kann, ist unverzüglich ein Konsultationsverfahren einzuleiten.

#### **4.7.8.2. Konsultationsverfahren**

Das Konsultationsverfahren nach Art. 14m ZK-DVO ist einzuleiten, wenn nicht alle AEO-Kriterien von der erteilenden Zollbehörde geprüft werden können. Auf die im Art. 14d Abs. 2 bis 4 ZK-DVO genannten Fälle wird verwiesen. Das Konsultationsverfahren ist unverzüglich nach Annahme des Antrages, spätestens jedoch mit Bekanntwerden des Konsultationsgrundes einzuleiten. Das zuständige Zollamt befasst das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren per E-Mail unter Angabe der einschlägigen Codes und gegebenenfalls ergänzender Prüfungskriterien. Die Übermittlung der Selbstbewertung oder von Auszügen daraus hat zu unterbleiben, jedoch sind identifizierte Risiken der konsultierten Zollbehörde mitzuteilen. Das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren befasst die jeweils zuständige Zentralstelle des zu konsultierenden Mitgliedstaates via EOS.

Wird die österreichische Zollverwaltung von der Zollverwaltung eines anderen Mitgliedstaates konsultiert, wird das zuständige Zollamt vom CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren über die konkreten Prüfungsanforderungen verständigt. Das zuständige Zollamt nimmt mit der in AEO-Belangen verantwortlichen Ansprechperson des Antragstellers bzw. des Standortes Kontakt auf, und legt die weiteren Einzelheiten des durchzuführenden Audits fest. Über das Ergebnis des Audits ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse werden dem CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren übermittelt.

Die Frist gemäß Art. 14m Abs. 1 ZK-DVO von 60 Kalendertagen beginnt mit der Befassung der konsultierten Zentralstelle(n) durch das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zu laufen.

Teilt die konsultierte Zollverwaltung mit, dass ein Kriterium oder mehrere Kriterien nicht erfüllt sind, hat das zuständige Zollamt den Antrag bescheidmäßig abzulehnen. Zu begründen ist die Ablehnung mit dem dokumentierten Ergebnis des konsultierten

Mitgliedstaates (Art. 14m Abs. 2 ZK-DVO). Zuvor ist jedoch - auch im Falle eines negativen Ergebnisses im Konsultationsverfahren - das Parteiengehör gemäß Art. 14o Abs. 4 ZK-DVO zu wahren. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen des Parteiengehörs ein zweites Konsultationsverfahren erforderlich werden könnte. Für die Dauer des zweiten Konsultationsverfahrens ist die Frist für die Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 14o Abs. 4 ZK-DVO ausgesetzt.

Muss der Antragsteller Anpassungen vornehmen, um die AEO-Kriterien zu erfüllen, ist die Konsultationsfrist vom zuständigen Zollamt zu verlängern. Da die Fristverlängerung für das Konsultationsverfahren für die Entscheidungsfrist und somit auch für den Antragsteller keine Wirkung entfaltet, hat das zuständige Zollamt die Fristverlängerung lediglich mit Aktenvermerk zu dokumentieren und der konsultierten Zollbehörde im Wege des CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren mitzuteilen.

#### **4.7.8.3 Nationale Konsultation (Amtshilfe)**

Ist für die Prüfung der AEO-Kriterien im Anwendungsgebiet die Befassung eines anderen Zollamtes erforderlich, gelten die Bestimmungen des Konsultationsverfahrens nach Art. 14m ZK-DVO sinngemäß. Die Frist von 60 Tagen findet jedoch keine Anwendung und die die Befassung des CC kann unterbleiben. Das befasste Zollamt hat jedoch die Einhaltung der Entscheidungsfrist durch das bewilligungserteilende Zollamt sicherzustellen. Die Verwendung der Codes für die spezifischen Prüfungskriterien kann unterbleiben.

Die Prüfkriterien werden sich im Regelfall auf die Sicherheitsstandards an den im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Zollamtes befindlichen Räumlichkeiten des Antragstellers beschränken, da Unregelmäßigkeiten und sonstige Informationen zentral erhoben werden können. Den konsultierten Zollämtern sind die relevanten Auszüge der Selbstbewertung zugänglich zu machen.

Kommen die beteiligten Zollämter zu unterschiedlichen Ergebnissen, ob die Kriterien erfüllt werden, ist der bundesweite Fachbereich im Wege der Amtsfachbereiche zu befassen.

#### **4.7.9. Risikoanalyse**

Die AEO-Kriterien lassen einen Beurteilungsspielraum zu. Die Beurteilung der „Angemessenheit“ der Standards hat daher mit Hilfe einer Risikoanalyse zu erfolgen, wie dies in den AEO-Leitlinien der Europäischen Kommission empfohlen wird. Im Mittelpunkt der Risikoanalyse steht die Selbstbewertung des Antragstellers, die mit den in der Risikoliste beispielhaft angeführten Standards verglichen werden sollten. Die Risikobewertung des

Sachbearbeiters sind in der IT-Anwendung e-zoll AEO-Zertifizierung zu dokumentieren und zu begründen.

Risiken sind Teil des normalen Geschäftslebens und können niemals vollständig ausgeschlossen werden. Ziel muss es daher sein, die signifikanten Risiken herauszufiltern, Grenzen für die Akzeptanz dieser Risiken zu setzen und auf die Risiken zu reagieren. Der AEO-Status mit den daraus folgenden Begünstigungen kann bewilligt werden, wenn nach Auffassung des Zollamtes alle identifizierten Risiken beherrscht werden und die AEO-Kriterien unter Bedachtnahme auf die Unternehmensgröße und das zollrelevante Transaktionsvolumen in angemessener Qualität erfüllt werden.

Ist dies nicht der Fall, muss bewertet werden, ob der Status zu verweigern ist oder ob der Wirtschaftsbeteiligte innerhalb einer akzeptablen Frist Anpassungen oder Verbesserungen vornehmen kann. Erweist sich dies als nicht realisierbar, dh. ist der Antragsteller trotz Wahrung des Parteiengehörs (Art. 14o ZK-DVO) nicht in der Lage, eines oder mehrere der Kriterien gemäß Art. 14h bis Art. 14k ZK-DVO zu erfüllen, ist der Antrag abzulehnen.

#### **4.7.9.1. Vereinbarungen**

Vereinbarungen sind Möglichkeiten des Umgangs mit Restrisiken. Darauf kann beispielsweise zurückgegriffen werden, wenn das zuständige Zollamt nach Abschluss der Gesamtbewertung kurzfristig tolerierbare Restrisiken identifiziert hat, die zwar nicht bis zur Entscheidung über den Antrag, jedoch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kontinuierlich minimiert werden können (zB sukzessive Aufnahme vertraglicher Vereinbarungen mit Handelspartnern).

Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und von einer zeichnungsberechtigten Person des Wirtschaftsbeteiligten und der erteilenden Zollbehörde zu unterfertigen. Vereinbarungen sind nicht Bestandteil des AEO-Zertifikats und enthalten keine auflösende Bedingung. Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen kann jedoch zur Neubewertung der Kriterien und ggf. zur Aussetzung des AEO-Status führen. Vereinbarungen sind im Kontrollplan zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überwachen.

#### **4.7.10. Pre-Audit**

Als Pre-Audit wird die Überprüfung der AEO-Kriterien vor Ort bezeichnet.

Pre-Audits werden zu nachstehenden Zwecken durchgeführt:

- Verifizierung der Angaben im Antrag und in der Selbstbewertung
- Einsichtnahme in Unterlagen
- Überprüfung der Sicherheitsstandards

- Überprüfung der zollrelevanten Abläufe (zB Anlieferung, Entladung, Produktion, Verladung, Versand, Umschlag, Zollabfertigung, usw.)
- Ersuchen einer konsultierenden Zollbehörde

Das Pre-Audit hat die Rechtsstellung einer Nachschau gemäß [§ 24 ZollR-DG](#). Ein Nachschauauftrag gemäß § 24 ZollR-DG ist im Hinblick auf die mit dem freiwilligen Antrag verbundene Prüfungsverpflichtung (Art. 14n ZK-DVO) und die für den Antragsteller inhaltlich und zeitlich eingeschränkten Prüfkriterien (Art. 14h bis Art. 14k ZK-DVO) nicht erforderlich. Darüber hinaus gehende Prüfungshandlungen (zB Prüfung bei Dritten im Falle von ausgelagerten Tätigkeiten oder bei einem zu erweiternden Prüfungsgegenstand im Falle festgestellter Unregelmäßigkeiten) erfordern hingegen eine gesonderte Prüfungsanordnung und einen formellen Nachschauauftrag.

Insbesondere sollte beim Pre-Audit anhand von gezielten Kontrollen verifiziert werden, ob die Abläufe im Betrieb den im Antrag und in der Selbstbewertung beschriebenen Abläufen tatsächlich entsprechen und ob angemessene Standards auch in Spitzenzeiten gewährleistet sind.

Bei Anträgen auf Bewilligung des AEOS und AEOF-Status ist ein Pre-Audit bzw. sind Pre-Audits in allen (zollrelevanten) Räumlichkeiten zur Überprüfung der Sicherheitsstandards vorzunehmen.

#### **4.7.10.1. Standortauswahl**

Das Hauptaudit wird überwiegend an jenem Standort des Antragstellers durchzuführen sein, an dem die meisten Informationen oder Daten in Bezug auf die AEO-Kriterien zugänglich sind. Dies wird im Regelfall der Ort der Hauptbuchhaltung oder der Ort der allgemeinen logistischen Verwaltung des Antragstellers (Art. 14d ZK-DVO) sein.

Gemäß Art. 14n Abs. 1 ZK-DVO müssen die Sicherheitsstandards grundsätzlich in allen Räumlichkeiten überprüft werden. Dies kann ergänzende Audits durch andere Zollämter oder Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten erforderlich machen. Die Überprüfung einer nur repräsentativen Anzahl von Räumlichkeiten ist nur zulässig, wenn keine Zweifel bestehen, dass an den Standorten dieselben Sicherheitsstandards vorherrschen. Liegen Räumlichkeiten in anderen Mitgliedstaaten, ist in jedem Fall ein Konsultationsverfahren einzuleiten.

Standorte, die im Anwendungsgebiet im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Zollamtes liegen, sind im Amtshilfe Wege zu überprüfen. Zollrelevante Tätigkeiten in Räumlichkeiten, die dem Antragsteller nicht unmittelbar zuzurechnen sind (zB zugelassene Warenorte, die einem Spediteur an Standorten ihrer Kunden bewilligt wurden;

Ausfuhrabfertigung am Standort des Sublieferanten) gelten als ausgelagerte Tätigkeiten (Abschnitt 4.7.7.).

#### **4.7.10.2. Planung, Durchführung und Dokumentation**

Die Planung, Durchführung und Dokumentation von Pre-Audits hat sich an den Empfehlungen der [AEO-Leitlinien](#) und des EU-Leitfadens für Zollprüfungen (Customs Audit Guide) zu orientieren. Über das Ergebnis des Pre-Audits ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei inhaltlich getrennten Prüfungshandlungen sind die Teilergebnisse (Teilniederschriften) in einer einzigen Niederschrift zusammenzuführen. Für die Niederschrift ist der IT-gestützte Vordruck zu verwenden.

### **4.8. Auslegung der AEO-Kriterien**

#### **4.8.1. Einhaltung der Zollvorschriften**

Erhebungen betreffend die Einhaltung der Zollvorschriften (Art. 14h ZK-DVO) sind standardmäßig bei folgendem Personenkreis durchzuführen:

- Antragsteller (natürliche Person oder Verband)
- Geschäftsführer, geschäftsführende Direktoren, Vorstandsvorsitzende
- Zollverantwortlicher

Bis auf Widerruf sind personenbezogene Daten über nicht in Österreich ansässige Personen weder im Konsultationsverfahren noch im Rahmen des Amtshilfeverfahrens einzuholen. Personenbezogene Auskünfte über in Österreich ansässige Personen dürfen einem gemäß Art. 14n ZK-DVO konsultierenden Mitgliedstaat nur im Rahmen des [§ 194d Abs. 1 FinStrG](#) (Finanzstrafregister) erteilt werden. EKIS-Auskünfte dürfen auf Grundlage des Konsultationsverfahrens aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.

##### **4.8.1.1. Verhältnismäßigkeitsklausel**

Im Interesse der bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung sind Zweifelsfragen zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeitsklausel gemäß Art. 14h Abs. 1 ZK-DVO letzter Unterabsatz im Wege der Amtsfachbereiche an den bundesweiten Fachbereich heranzutragen.

Andere als schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften, die den Zollbehörden vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt waren und die nicht zur Aussetzung oder zum Widerruf von einschlägigen Bewilligungen, die die angemessene Einhaltung der Zollvorschriften iSd Art. 14h ZK-DVO voraussetzen, geführt haben, stehen der Ausstellung

des Zertifikats nicht entgegen, wenn der Antragsteller die Zu widerhandlung bereits abgestellt hat oder Maßnahmen gesetzt hat, dass vergleichbare Zu widerhandlungen künftig hintangehalten werden.

#### **4.8.2. Buchführungssystem**

Ist der Antragsteller Inhaber zollrechtlicher Bewilligungen bzw. Verfahrensvereinfachungen, die die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen enthalten, und haben sich aus Prüfungsberichten der letzten drei Jahre keine Beanstandungen zum Buchführungssystem oder zur Verwaltung der Beförderungsunterlagen ergeben, kann, sofern keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, von der Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 14i Buchstabe a bis f und h ZK-DVO ausgegangen werden.

Eine manuelle Buchführung steht, sofern sie den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entspricht, und sofern sie nicht außer Verhältnis zur Größe des Unternehmens bzw. zum Geschäftsaufkommen steht, der Bewilligung des AEO-Status nicht entgegen.

#### **4.8.3. Zahlungsfähigkeit**

Zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit (Art. 14j ZK-DVO) können die in den AEO-Leitlinien genannten Unterlagen anerkannt werden. Vorzugsweise sind Auskünfte des KSV1870 („Standard“ oder „Professional“) oder von Dun & Bradstreet (D&B) beizubringen. Weiters ist Einsicht in das Firmenbuch zu nehmen und die Abgabensicherung Zoll (ASZ) hinsichtlich Insolvenzmitteilungen und Rückstands ausweisen zu befassen. Die ASZ unterrichtet das zuständige Kundenteam über alle Umstände, die die nachweisliche Zahlungsfähigkeit des Antragstellers in Frage stellen könnten. Langen seitens der ASZ keine Rückmeldungen ein, die auf Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, und weisen Auskünfte des KSV1870 oder D&B eine zufrieden stellende Risikoeinschätzung auf, kann von einer nachweislichen Zahlungsfähigkeit ausgegangen werden. Als zufrieden stellende Risikoeinstufung gilt:

KSV1870	KSV Rating	399 und niedriger
	Neugründer Score	350 und niedriger
D&B	D&B Score	50 und höher
	oder	durchschnittlicher Branchenscore und höher

Wird die Risikoeinstufung nicht erreicht, sind die näheren Umstände gegebenenfalls unter Einbeziehung der BPZ (Liquiditätsprüfung) zu erheben und die Zahlungsfähigkeit im Einzelfall zu beurteilen.

#### **4.8.4. Angemessene Sicherheitsstandards**

Teil II Abschnitt 2.4. der AEO-Leitlinien enthält umfassende Anhaltspunkte sowie Interpretations- und Auslegungshilfen für die Überprüfung und Bewertung der Angemessenheit der Sicherheitsstandards im Falle von Anträgen auf Bewilligung des AEOS oder AEOF-Status. Die Bewertung der Sicherheitsstandards hat sich an den Anhaltspunkten und Auslegungshilfen der AEO-Leitlinien zu orientieren. Ergänzend zu den AEO-Leitlinien ist zu beachten:

##### **4.8.4.1. Personelle Sicherheitsanforderungen**

Das Kriterium des Art. 14k Abs. 1 Buchstabe f ZK-DVO kann als ausreichend erfüllt angesehen werden, wenn der Antragsteller (Arbeitgeber) von neuen Mitarbeitern, die in sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetzt werden, Strafregisterbescheinigungen einfordert. Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, die innerbetrieblich in sicherheitsrelevante Bereiche wechseln und von denen bislang keine Strafregisterbescheinigung eingefordert wurden. Bei künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetztem Leihpersonal ist diese Anforderung von der Personalagentur vertraglich einzufordern.

Wird das Arbeitsverhältnis mit in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig gewesenen Mitarbeitern beendet, ist sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter über keinen weiteren Zugang mehr zu diesen Bereichen verfügen (zB Passwortänderungen, Abgabe von Schlüsseln, Badges oder elektronischen Zugangskarten, usw.).

##### **4.8.4.2. Sicherheitserklärungen**

Vorlagen für Sicherheitserklärungen sind in deutscher (Za 251) und englischer Sprache (Za 251 E) in der [Formulardatenbank des BMF](#) verfügbar.

### **4.9. Entscheidung über den Antrag**

#### **4.9.1. Gesamtbewertung**

Die Ergebnisse aller Erhebungen, der Risikoanalyse und der Pre-Audits sowie die im Rahmen des Informations- und Konsultationsverfahrens gegebenenfalls erhaltenen Informationen sind einer Gesamtbewertung zu unterziehen. Die wesentlichen Punkte sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren.

#### **4.9.2. Entscheidungsfrist**

Die Entscheidung über den Antrag hat grundsätzlich 120 Kalendertage nach Annahme des Antrages zu ergehen. Davon abweichend kann die Frist einmal um weitere 60 Kalendertage

verlängert werden, wenn die Zollbehörde die Frist nicht einhalten kann (Art. 14o Abs. 2 ZK-DVO). Die Verlängerung ist dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist unter Angabe der Gründe für die Verlängerung mitzuteilen.

Die Frist kann weiters angemessen verlängert werden, wenn der Antragsteller während der Prüfung Anpassungen vornimmt (Art. 14o Abs. 3 ZK-DVO).

Darüber hinaus wird die Entscheidungsfrist für die Dauer des Verfahrens zur Wahrung des Parteiengehörs im Rahmen einer beabsichtigten Ablehnung des Antrages ausgesetzt (Art. 14o Abs. 4 ZK-DVO).

### **Entscheidungsfrist**

<b>Art</b>	<b>Grund</b>	<b>Dauer</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Verlängerung	Behörde kann Entscheidungsfrist nicht einhalten	1 x 60 KT	Art. 14o Abs. 2 ZK-DVO
Verlängerung	Antragsteller nimmt Anpassungen vor	keine Vorgabe	Art. 14o Abs. 3 ZK-DVO
Ablehnung	Vorhalt betreffend die voraussichtliche Ablehnung des Antrages	30 KT (verlängert ggf. die Entscheidungsfrist)	Art. 14o Abs. 4 ZK-DVO

### **4.9.3. Erteilung des Zertifikats**

Das AEO-Zertifikat wird nach dem Muster gemäß Anhang 1d ZK-DVO (im Anwendungsgebiet automatisationsunterstützt) erstellt. AEO-Zertifikate haben Bescheidcharakter. Das Competence Center Kundenadministration wird von der Entscheidung über den Antrag verständigt und erfasst die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Ergehen der Entscheidung in der AEO-Datenbank. In das Zertifikat sind weder Anlagen noch auflösende Bedingungen oder sonstige Anordnungen aufzunehmen.

### **4.9.4. Ablehnung**

Die Ablehnung des Antrags führt gemäß Art. 14o Abs. 5 ZK-DVO nicht zum automatischen Widerruf bestehender zollrechtlicher Bewilligungen. Ist der Ablehnungsgrund jedoch eine nicht erfüllte Voraussetzung, die gleichzeitig Voraussetzung für eine bestehende Bewilligung ist (zB schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften), ist eine Neubewertung der Bewilligungsvoraussetzungen einzuleiten. Für Bewilligungen vereinfachter Verfahren nach

Art. 76 ZK gelten seit 1. Jänner 2009 die besonderen Bestimmungen der [VO \(EG\) Nr. 1192/2008](#).

Auf die Verpflichtung zur Wahrung des Parteiengehörs gemäß Art. 14o Abs. 4 ZK-DVO bei voraussichtlicher Ablehnung des Antrages wird hingewiesen.

#### **4.9.5. Wirksamkeit von AEO-Zertifikaten**

AEO-Zertifikate werden am 10. Arbeitstag nach ihrer Erteilung wirksam. Der Tag, ab dem das Zertifikat wirksam ist, ist im Feld 3 des AEO-Zertifikats sowie in EOS zu vermerken. Nur wirksame Zertifikate, deren Veröffentlichung vom Wirtschaftsbeteiligten zugestimmt wurde, scheinen in der öffentlich zugänglichen [AEO-Datenbank](#) auf. Wurden AEO-Zertifikate in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt, haben diese insbesondere hinsichtlich der Anwendung von Art. 14b ZK-DVO die gleiche Wirkung wie im Anwendungsgebiet ausgestellte Zertifikate.

### **5. Überwachung**

#### **5.1. Verpflichtung zur Überwachung**

Die Geltungsdauer von AEO-Zertifikaten ist zeitlich nicht begrenzt. Die Zollbehörden haben zu überwachen, dass zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllen (Art. 14q Abs. 4 ZK-DVO). Wesentlicher Grundsatz des AEO-Prinzips ist die gemeinschaftsweite Anerkennung des Status, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat dieser bewilligt wurde.

Auf Grundlage der Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Handelspartnerprogrammen werden zugelassene Wirtschaftsbeteiligte auch in Drittländern als zuverlässige und verlässliche Handelspartner anerkannt. Vor diesem Hintergrund sind die Zollbehörden gefordert, das Bewilligungsverfahren und die Überwachung der Kriterien nach Erteilung der Bewilligung verlässlich und nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

#### **5.2. Überwachungszollstelle**

Im Anwendungsgebiet ist die bewilligungserteilende Zollbehörde auch Überwachungszollstelle. Sie überwacht die Einhaltung der Kriterien auf der Grundlage eines individuell erstellten und risikoorientierten Kontrollplans (Monitoringplan im Sinne des [Teils 5 Abschnitt 5.I.1. der AEO-Leitlinien](#)) und setzt die erforderlichen Kontroll- und Folgemaßnahmen.

## 5.3. Überwachungsmaßnahmen

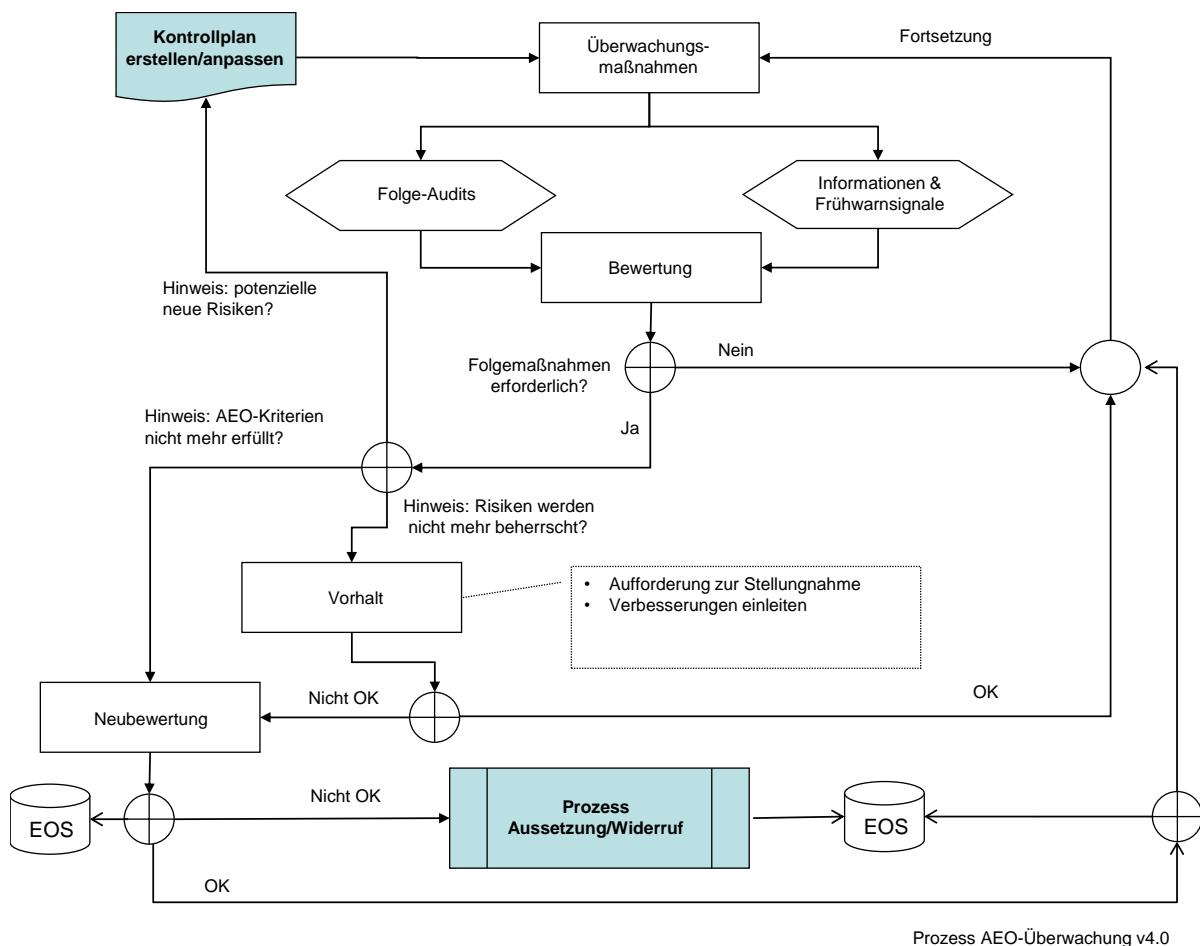
Die Überwachung der Einhaltung der AEO-Kriterien setzt sich aus nachstehenden Maßnahmen zusammen:

- Erstellen eines Kontrollplanes
- Durchführen von Kontrollen
- Zusammenführen von Frühwarnsignalen bei der Überwachungszollstelle
- Bewerten von Kontrollergebnissen und Frühwarnsignalen
- Einleiten von Folgemaßnahmen (sofern erforderlich)

Aus der Bewertung durch die Überwachungszollstelle ergibt sich, ob und welche Folgemaßnahmen zu setzen sind, insbesondere

- Anpassen des Kontrollplans
- Aufforderung zu Stellungnahmen oder Verbesserungsmaßnahmen
- Durchführung von Folge-Audits
- Neubewerten der AEO-Kriterien
- Aussetzung des Status bzw. Widerruf des Zertifikats unter Wahrung des Parteiengehörs

## Ablaufschema AEO-Überwachung



### **5.3.1. Strengere Überwachung bei Neugründungen**

Eine strengere Überwachung im Sinne des Art. 14q Abs. 5 ZK-DVO letzter Unterabsatz ist grundsätzlich nur bei Firmenregründungen vorzusehen. Bei Umgründungen ist das Erfordernis einer strengeren Überwachung nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

### **5.3.2. Kontrollplan**

Für jeden zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ist unmittelbar nach Ausstellung des AEO-Zertifikates ein Kontrollplan zu erstellen. Ziel des Kontrollplans ist es, auf systematische Weise zu überwachen, ob der AEO die Kriterien auch weiterhin erfüllt. Der Kontrollplan unterliegt keinen Formvorschriften. Folgende Grundsätze sind jedoch zu beachten:

- Beim AEO steht – anders als bei Schwerpunktcontrollen oder verfahrensspezifischen Kontrollen im Rahmen der zollamtlichen Überwachung - die systematische, und unternehmensbezogene Überwachung sämtlicher zollrelevanten Tätigkeitsbereiche im Mittelpunkt

- Art und Umfang der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere auf die im Bewilligungsverfahren oder später festgestellten Risiken abzustellen
- Der Kontrollplan ist laufend anzupassen, wenn dies aufgrund von Kontrollergebnissen, Frühwarnsignalen oder sonstigen Informationen erforderlich ist
- In Summe sollte der Kontroll- und Überwachungsaufwand für den AEO geringer ausfallen als für nicht zertifizierte Unternehmen
- Für Routinekontrollen im Rahmen der nachträglichen Überprüfung von Zollabfertigungen ist schwerpunktmäßig auf Abfragen aus "e-zoll reporting" zurückzugreifen. Zu den Routinekontrollen zählen aber auch allgemeine Recherchen über den AEO wie zB Medienberichte aus Zeitungen, Internet, usw.
- Vereinbarungen, die als Bedingung für die Bewilligung des AEO-Status getroffen wurden, sind im Kontrollplan zu berücksichtigen.

### **5.3.3. Folge-Audits**

Zur Überwachung der Sicherheitsstandards (bei AEOS oder AEOF) sind Folge-Audits in den Räumlichkeiten einzuplanen, um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Antragsverfahrens überprüften oder angenommen Standards auch weiterhin erfüllt werden. Als „Vor Ort Prüfung“ im Sinne des [Teils 5 Abschnitt 5.I.1. der AEO-Leitlinien](#) gelten stichprobenhafte Überprüfungen der Sicherheitsstandards in einer repräsentativen Anzahl von Räumlichkeiten, die - unternehmensbezogen - zumindest alle drei Jahre erfolgen.

Anders als bei Pre-Audits im Antragsverfahren ist für die Durchführung eines Folge-Audits im Anwendungsgebiet ein Nachschauauftrag gemäß [§ 24 ZollR-DG](#) erforderlich. Die Ergebnisse des Folge-Audits sind mit Niederschrift zu dokumentieren.

#### **5.3.3.1. Folge-Audits in anderen Mitgliedstaaten**

Sollen Folge-Audits in Räumlichkeiten auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt werden, ist das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zu befassen. Der gewünschte Prüfumfang ist mittels Codeliste lt. Anlage 1 zu beschreiben.

### **5.3.4. Dokumentation von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen**

Sämtliche im Rahmen des AEO-Kontrollplans durchgeföhrten Kontrollen und sonstigen Überwachungsmaßnahmen sind in der IT-Anwendung CONTROL zu dokumentieren.

### **5.3.4.1. Kontrollen im Rahmen der Zollabfertigung**

Kontrollen im Rahmen der Zollabfertigung (Prüfung von Anmeldungen, Dokumenten, Warenkontrollen) gelten als Bestandteil der AEO-Überwachung, auch wenn diese nicht über den Kontrollplan gesteuert werden. Grundsätzlich ist bei den in summarischen Anmeldungen oder in Zollanmeldungen angeführten zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bei der Auswahl von Stichprobenkontrollen ("Grünfällen") ein niedrigeres Risiko anzunehmen, als bei nicht zertifizierten Wirtschaftsbeteiligten. Auf verpflichtende Kontrollen (zB im Rahmen von Verboten und Beschränkungen, Embargos, Dual-Use Waren, usw.) hat der AEO-Status allerdings keinen Einfluss.

### **5.3.5. Frühwarnsignale**

Frühwarnsignale sind Informationen über Risiken, Unregelmäßigkeiten oder Zu widerhandlungen im Umfeld des AEO, die mit der Einhaltung der AEO-Kriterien in Verbindung stehen können. Frühwarnsignale können sich aber auch aus wirtschaftlichen, personellen, räumlichen oder organisatorischen Veränderungen im Geschäftsbereich des AEO ergeben. Die Überwachungszollstellen können diese identifizieren aus

- eigenen Recherchen
- dem Informationsaustausch der Zollbehörden
- der Mitteilungsverpflichtung gemäß Art. 14w Abs. 1 ZK-DVO
- sonstigen im Einzelfall erhaltenen sachdienlichen Informationen.

### **5.3.5.1. Informationsaustausch unter der Zollbehörden**

Der Informationsaustausch unter den Zollbehörden umfasst

- den amtsinternen Informationsaustausch
- den Ämter übergreifenden Informationsaustausch
- den Mitgliedstaaten übergreifenden Informationsaustausch (Art. 14w Abs. 2 ZK-DVO).

### **5.3.6. Mitteilungspflicht des AEO**

Der AEO ist verpflichtet, den Zollbehörden alle Umstände mitzuteilen, die nach Erteilung des Zertifikats eingetreten sind und die sich auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt auswirken können (Art. 14w Abs. 1 ZK-DVO).

Personelle Veränderungen im Unternehmen müssen der Überwachungszollstelle nur insoweit mitgeteilt werden, wenn es sich um nachstehende Personen (Schlüsselpersonal) handelt:

- Mitglieder der Geschäftsleitung
- Zollverantwortliche
- Sicherheitsverantwortliche
- AEO-Ansprechpartner.

#### **5.3.6.1. Jährlicher Auskunfts bogen**

Um die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bei der vollständigen Wahrnehmung ihrer Mitteilungsverpflichtungen gemäß Art. 14w Abs. 1 ZK-DVO zu unterstützen, haben die Überwachungszollstellen jährlich Auskünfte mittels AEO-Auskunfts bogen (Za 251a [BMF-Formulardatenbank](#)) einzuholen. Die Aufforderung zur Übermittlung des Auskunfts bogens hat mittels Standardschreiben Za 251a-1 (interne Formulardatenbank) zu erfolgen. Die rücklängenden Auskünfte, insbesondere die seit der Zertifizierung eingetretenen Änderungen sind auszuwerten und im Kontrollplan und in der jährlichen Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen.

Der jährliche Auskunfts bogen ist periodisch, jedoch nicht zwangsläufig am Ende des Kalenderjahres auszusenden.

#### **5.3.6.2. Rolle in der Lieferkette**

Der jährliche Auskunfts bogen soll auch zur Überprüfung dienen, ob sich die Rolle des AEO in der Lieferkette geändert hat (neue Rollen, Wegfall von Rollen, usw.). Änderungen der Rolle können ergänzende oder geänderte Prüfungsmaßnahmen im Rahmen der Überwachung erforderlich machen. Änderungen der Rollen sind dem CC Kundenadministration zur Erfassung in EOS mitzuteilen.

#### **5.3.7. Bewertung von Kontrollergebnissen und Frühwarnsignalen**

Die Überwachungszollstelle hat Kontrollergebnisse, Frühwarnsignale und Auskünfte aus den Auskunfts bogen einer regelmäßigen Bewertung zu unterziehen und sich laufend ein Gesamtbild vom AEO in Bezug auf die Einhaltung der Kriterien zu verschaffen. Werden Folgemaßnahmen erforderlich, ist dies im Kontrollplan zu dokumentieren.

#### **5.3.7.1. Jährliche Gesamtbewertung**

Die Überwachungszollstelle hat jährlich eine Gesamtbewertung zu verfassen, ob der AEO die Kriterien weiterhin erfüllt. Die Gesamtbewertung ist verbindlich und basiert auf den gesammelten Informationen über den AEO (neue Risiken, Kontrollergebnisse, Verfehlungen, Folge- und Verbesserungsmaßnahmen). Sie unterliegt keinen Formvorschriften. Alle

Feststellungen und gegebenenfalls getroffenen Folgemaßnahmen sollten auf das Wesentliche zusammengefasst werden.

Die jährliche Gesamtbewertung ist periodisch, jedoch nicht zwangsläufig am Ende des Kalenderjahres durchzuführen.

### **5.3.8. Neubewertung der AEO-Kriterien**

Von den allgemeinen, nicht anlassbezogenen Überwachungsmaßnahmen ist die anlassbezogene Neubewertung von AEO-Kriterien zu unterscheiden. Eine vollständige oder teilweise Neubewertung der AEO-Kriterien gemäß Art. 14q Abs. 5 ZK-DVO ist in folgenden Fällen einzuleiten:

- wesentliche Änderungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften; die Beurteilung, inwieweit Änderungen des ZK oder der ZK-DVO als für die Vorschriften über den AEO als wesentlich zu werten sind, hat im Einvernehmen mit dem BMF zu erfolgen
- es liegen begründete Hinweise vor, dass der AEO die Voraussetzungen und Kriterien nicht mehr erfüllt, beispielsweise aufgrund von:
  - schweren oder einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von nicht schweren Verstößen gegen die Zollvorschriften (betrifft alle Zertifikatstypen)
  - Zahlungsschwierigkeiten (betrifft alle Zertifikatstypen)
  - Feststellung erheblicher Mängel in der Buchhaltung bzw. in den zollrelevanten Aufzeichnungen (betrifft alle Zertifikatstypen)
  - Sicherheitsmängel in zollrelevanten Räumlichkeiten (betrifft AEOS oder AEOF)

Ist eine Neubewertung erforderlich, ist der AEO mittels Vorhalt aufzufordern, zu den Feststellungen der Überwachungszollstelle innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Sind von der Neubewertung die Sicherheitsstandards betroffen, sind jedenfalls ein oder mehrere Folge-Audits in den Räumlichkeiten anzusetzen. Analog zum Antragsverfahren ist eine abschließende Gesamtbewertung durchzuführen. Kommt die Überwachungszollstelle zum Ergebnis, dass ein Kriterium oder mehrere Kriterien nicht mehr erfüllt sind, ist je nach Lage des Falles und unter Wahrung des Parteiengehörs die Aussetzung des AEO-Status oder der Widerruf des AEO-Zertifikats einzuleiten.

#### **5.3.8.1. Erfassung der Neubewertung in EOS**

Die Einleitung einer Neubewertung sowie die Gründe sind dem CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zur Erfassung in EOS mitzuteilen.

## 6. Sanktionen

Erfüllt der Inhaber eines AEO-Zertifikats die Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung eines Zertifikats gemäß Art. 14f bis 14k ZK-DVO nicht mehr, kommen als Sanktionen je nach Lage des Falles die Aussetzung des AEO-Status (Art. 14r bis 14u ZK-DVO) oder der Widerruf des AEO-Zertifikats (Art. 14v ZK-DVO) in Betracht.

Aussetzung und Widerruf sind Entscheidungen im Sinne Art. 6 ZK und ergehen mit Bescheid. Die in der IT-Anwendung hinterlegten Mustererledigungen sind verbindlich zu verwenden.

### 6.1. Aussetzung des AEO-Status

Die Überwachungszollstelle hat das Aussetzungsverfahren gemäß Art. 14r ff ZK-DVO einzuleiten

- nach Durchführung einer Neubewertung der AEO-Kriterien, wenn festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen oder Kriterien für das AEO-Zertifikat nicht mehr erfüllt werden (Art. 14r Abs. 1 Buchstabe a ZK-DVO)
- oder unverzüglich, wenn unbeschadet der nachstehenden Ausnahmen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Zollvorschriften ein Strafverfahren gegen den AEO bzw. gegen eine der im Art. 14h Abs. 1 Buchstabe b und d ZK-DVO genannten Personen eingeleitet wird (Art. 14r Abs. 1 Buchstabe b ZK-DVO).

#### 6.1.1. Geringfügige Verstöße

Unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens kann die Überwachungszollstelle bei Verstößen gegen die Zollvorschriften von der Einleitung des Aussetzungsverfahrens Abstand nehmen, wenn der Verstoß im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der zollrelevanten Vorgänge geringfügig ist und kein Zweifel am guten Glauben des AEO besteht. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.

#### 6.1.2. Parteiengehör

Mit Ausnahme der im Art. 14r Abs. 1 ZK-DVO, letzter Unterabsatz, genannten Fälle (sofortige Aussetzungsgründe) hat die Überwachungszollstelle vor einer Aussetzung des AEO-Status das Parteiengehör zu wahren. Im Vorhalt ist der AEO aufzufordern, innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Stellung zu nehmen bzw. Abhilfe hinsichtlich der festgestellten Mängel zu schaffen.

### **6.1.3. Aussetzungsbescheid**

Kann der AEO innerhalb der gesetzten Frist nicht Abhilfe schaffen oder liegt ein sofortiger Aussetzungsgrund vor, ist der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für 30 Kalendertage auszusetzen, und dem Wirtschaftsbeteiligten aufzutragen, spätestens bis zum Ablauf der Aussetzungsfrist die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Aussetzung hat mit Bescheid zu ergehen, gegen den als Rechtsbehelf Berufung eingelegt werden kann. Jede Form der Aussetzung des AEO-Status ist unverzüglich im Wege des CC Kundenadministration in EOS zu vermerken. Die Aussetzungsfrist kann unter den im Art. 14r Abs. 4 ZK-DVO genannten Voraussetzungen um weitere 30 Kalendertage verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

#### **6.1.3.1. Aussetzung für die Dauer eines Strafverfahrens**

Wurde ein Strafverfahren gegen den AEO bzw. gegen eine der im Art. 14h Abs. 1 Buchstabe b und d ZK-DVO genannten Personen eingeleitet, setzt die Überwachungszollstelle den AEO-Status für die Dauer des Strafverfahrens aus.

#### **6.1.3.2. Teilaussetzungen**

Im Fall der Teilaussetzung gemäß Art. 14s Abs. 4 ZK-DVO ist im Spruch des Aussetzungsbescheides anzuführen, dass nur der Zertifikatsteil "Sicherheit" ausgesetzt wird. Auf Antrag des Beteiligten ist gemeinsam mit dem Aussetzungsbescheid ein AEOC-Zertifikat auszustellen.

#### **6.1.3.3. Aussetzung auf Antrag des Beteiligten**

Der AEO kann die Aussetzung des AEO-Status beantragen, wenn er vorübergehend nicht in der Lage ist, die erforderlichen Voraussetzungen und Kriterien zu erfüllen. In diesen Fällen hat er der Überwachungszollstelle den voraussichtlichen Zeitpunkt der Wiederherstellung sowie die geplanten Abhilfemaßnahmen mitzuteilen. Die Überwachungszollstelle gibt dem Antrag mit Bescheid über die Aussetzung des AEO-Status statt. Die Dauer der Aussetzung ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles festzulegen und kann in berücksichtigungswürdigen Fällen über Antrag verlängert werden.

### **6.1.4. Rechtswirkung der Aussetzung**

Für die Dauer der Aussetzung des AEO-Status kann der Wirtschaftsbeteiligte nicht auf die an den konkreten AEO-Zertifikatstyp anknüpfenden Vorteile zurückgreifen, wie zB Verwendung des reduzierten Sicherheitsdatensatzes, weniger Beschauen und Dokumentenprüfungen. Offene Zollverfahren, die vor der Wirksamkeit der Aussetzung begonnen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt.

#### **6.1.4.1. Auswirkungen auf zollrechtliche Bewilligungen**

Auf bestehende zollrechtliche Bewilligungen, die ohne Bezugnahme auf das AEO-Zertifikat erteilt wurden, hat die Aussetzung des AEO-Status keine unmittelbaren Auswirkungen, sofern die Gründe für die Aussetzung nicht auch für die Bewilligung relevant sind. Die Aussetzung hat auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bewilligungen von Zollvereinfachungen, die zwar auf der Grundlage des AEO-Zertifikats erteilt wurden, deren Voraussetzungen aber weiterhin erfüllt sind. Wird der Status ausgesetzt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Gründe für die Aussetzung auch Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit bestehender Vereinfachungen und Bewilligungen haben.

#### **6.1.4.2. Sonderfall Vereinfachte Verfahren**

Für die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens oder des Anschreibeeverfahrens gilt seit 1. Jänner 2009 Art. 253d ZK-DVO<sup>(11)</sup>. Liegt der Grund der Aussetzung des AEO-Status in der Nichterfüllung einer der in Art. 253c Abs. 1 ZK-DVO genannten Voraussetzungen und Kriterien, wird daher auch regelmäßig die entsprechende Bewilligung auszusetzen sein.

<sup>(11)</sup> idF [VO \(EG\) Nr. 1192/2008](#) der Kommission vom 17. November 2008, ABl. Nr. L 329 vom 06.12.2008 S. 1

#### **6.1.5. Widerruf der Aussetzung**

Die Aussetzung des AEO-Status ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn der Wirtschaftsbeteiligte die von der Überwachungszollstelle im Vorhalt verlangten Maßnahmen getroffen hat. Der Widerruf der Aussetzung ist im Wege des CC Kundenadministration unverzüglich in EOS zu vermerken.

### **6.2. Widerruf des AEO-Zertifikats**

Ein AEO-Zertifikat ist zu widerrufen,

- im Falle der vorherigen Aussetzung des AEO-Status, wenn der Beteiligte die ihm aufgetragenen Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien nicht bis zum Ablauf des bescheidmäßig festgesetzten Aussetzungszeitraumes getroffen hat
- wenn der AEO bzw. eine der im Art. 14h Abs. 1 Buchstabe b und d ZK-DVO genannten Personen wegen eines schweren Verstoßes gegen die Zollvorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist (auf die Geringfügigkeitsklausel gemäß Art. 14v Abs. 1 ZK-DVO, letzter Unterabsatz, wird hingewiesen)
- wenn der AEO dies von sich aus beantragt.

## **6.2.1. Widerrufsbescheid**

Der Widerruf des AEO-Zertifikats ergeht mit Bescheid und wird mit dem Tag seiner Zustellung wirksam. Gegen den Widerrufsbescheid kann als Rechtsbehelf Berufung eingelegt werden. Der Widerruf des AEO-Zertifikats ist unverzüglich im Wege des CC Kundenadministration in EOS zu vermerken.

### **6.2.1.1. Teilwiderruf**

Werden im Falle eines AEOF-Zertifikats nur die Sicherheitskriterien gemäß Art. 14k ZK-DVO nicht erfüllt, ist ein Teilwiderruf vorzunehmen. In den Fällen des Teilwiderrufs ist das ursprüngliche AEOF-Zertifikat zu widerrufen und ein neues AEOC-Zertifikat auszustellen.

## **6.2.2. Sperrfrist**

Wirtschaftsbeteiligte, deren AEO-Zertifikat widerrufen wurde, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Widerrufs keinen neuen Antrag auf Ausstellung eines AEO-Zertifikats stellen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Wirtschaftsbeteiligte den Widerruf oder die vorangegangene Aussetzung, während deren Dauer die erforderlichen Abhilfemaßnahmen nicht getroffen werden konnten, selbst beantragt hat.

## **Information und Kommunikation hinsichtlich AEO im Juli 2009**

Die Verordnung (EWG) 1875/2006 legt die Informations- und Kommunikationsanforderungen für AEO-Zertifikate zwischen den Zollbehörden in den Artikeln 141 (2) (senden von Vorabinformationen) and 14m (Konsultation wenn ein oder mehrere Kriterien nicht von den ausstellenden Zollbehörden geprüft werden können) fest.

Die Erfordernisse sind in das Gesamtsystem des AEO-IT-Systems, welches im Juli 2009 eingeführt wird, inkludiert. In der Entwicklung des Gesamtsystems werden Codes für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen. Daher ist es angebracht diese Codes vorrangig bei der Einführung des AEO-IT-Systems zu verwenden.

**Alle Mitgliedstaaten haben eine e-Mail Adresse eingerichtet, an die belastende Informationen und zwingende Konsultationen zu übermitteln sind.**

Andere Informationsbedürfnisse zwischen den Mitgliedstaaten als die oben beschriebenen sind nicht vorgesehen, soweit sie bei der Phase 1 des AEO-IT-Systems im Jänner 2008 beteiligt sind.

### **I. Informationsverfahren**

#### **1. Informationspflicht**

Der Artikel 14l Abs. 2 Verordnung (EWG) 1875/2006 legt die Anforderungen fest, wann eine Zollverwaltung die ausstellende Zollbehörde (senden von Vorabinformationen) bezüglich AEO-Anträge zu informieren hat.

Der Zweck der Information ist es, die ausstellende Zollbehörde über etwaige Details zu informieren, welche die Ausstellung eines AEO-Zertifikates verhindern könnten.

Jede sachdienliche Information, welche die Zollbehörden über den Antragsteller in Bezug auf die AEO-Kriterien haben, kann von Interesse sein. Diese Informationen können sich auf den AEO-Antrag selbst beziehen, auf Informationen welche den Zollbehörden bezüglich der AEO-

Kriterien bekannt sind, auf jede Bewilligung oder jedes Zertifikat, bei welchem der Antragsteller Inhaber ist oder auf andere relevante Informationen.

### **Beispiele für das Informationsverfahren**

**Beispiel 1:** Ein Mitgliedsstaat bemerkt das Fehlen einer von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten UID-Nummer im Antragsformular.

**Beispiel 2:** (Bezug auf Feld 14 des Antragsformulars "Grenzübergänge").

Der Antragsteller gibt einen Grenzübergang in einem anderen Mitgliedsstaat an und dieser Mitgliedsstaat hat bereits "negative" Erfahrungen mit diesem Antragsteller.

**Beispiel 3:** (Bezug auf Feld 15 des Antragsformulars "bereits bewilligte Vereinfachungen und Erleichterungen ..."). Der Antragsteller hat eine Vereinfachung nicht erwähnt, die er bereits in einen anderen Mitgliedsstaat hat.

### **2. Codes für das Informationsverfahren**

#### **Bewertungen:**

- 1** = <14h(1)> Bedingungen und Kriterien bezüglich der Einhaltung der Zollvorschriften.
- 1a** = <14h(1)a> Schwere oder wiederholte Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche durch den Antragsteller in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.
- 1b** = <14h(1)b> Schwere oder wiederholte Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche von Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.
- 1c** = <14h(1)c> Schwere oder wiederholte Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche durch den Vertreter des Antragstellers in Zollangelegenheiten in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.

- 1d** = <14h(1)d> Schwere oder wiederholte Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche durch eine Person, die im antragstellenden Unternehmen für Zollangelegenheiten verantwortlich ist, in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurde.
- 2** = <14i> Bedingungen und Kriterien bezüglich eines zufriedenstellenden Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Transportunterlagen.
- 2a** = <14ia)> Der Antragsteller verwendet kein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Bücher geführt werden.
- 2b** = <14ib)> Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde keinen physischen oder elektronischen Zugang zu den Zoll- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen.
- 2c** = <14ic)> Der Antragsteller hat kein logistisches System, das zwischen Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren unterscheidet.
- 2d** = <14id)> Der Antragsteller hat keine Verwaltungsorganisation, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist und er verfügt über keine internen Kontrollen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden können.
- 2e** = <14ie)> Der Antragsteller verfügt, falls anwendbar, über keine ausreichenden Verfahren für die Bearbeitung von Lizzenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- 2f** = <14if)> Der Antragsteller verfügt über keine ausreichenden Verfahren zur Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens sowie für den Schutz vor Informationsverlust.
- 2g** = <14ig)> Der Antragsteller gewährleistet nicht, dass sein Personal auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Zollbehörden zu unterrichten, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden und geeignete Kontakte zur diesbezüglichen Unterrichtung der Zollbehörden herstellen.

**2h** = <14ih> Der Antragsteller verfügt über keine geeigneten informationstechnologischen Maßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen.

**3** = <14j> Die Voraussetzung in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit sind nicht erfüllt.

**4** = <14k> Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich angemessener Schutz- und Sicherheitsstandards.

**41a** = <14k(1)a> Die Gebäude, welche für die im Zertifikat erfassten Vorgänge verwendet werden sollen, sind nicht aus Materialien gebaut, die unrechtmäßiges Betreten verhindern und Schutz vor unrechtmäßigem Eindringen bieten.

**41b** = <14k(1)b> Geeignete Zugangskontrollmaßnahmen sind nicht vorhanden, die den unbefugten Zugang zu Versandbereichen, Verladerampen und Frachträumen verhindern.

**41c** = <14k(1)c> Maßnahmen für die Behandlung der Waren umfassen keinen Schutz gegen die Einbringung, den Austausch und den Verlust von Materialien und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten.

**41d** = <14k(1)d> Gegebenenfalls bestehen keine Verfahren für die Handhabung von Einfuhr- bzw. Ausfuhr genehmigungen in Verbindung mit Verboten und Beschränkungen, um diese Waren von anderen Waren zu unterscheiden.

**41e** = <14k(1)e> Der Antragsteller hat keine Maßnahmen getroffen, die eine eindeutige Feststellung seiner Geschäftspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern.

**41f** = <14k(1)f> Der Antragsteller unterzieht, soweit gesetzlich zulässig, seine in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Mitarbeiter keiner Sicherheitsüberprüfung und nimmt keine regelmäßigen Hintergrundüberprüfungen vor.

**41g** = <14k(1)g> Der Antragsteller trägt nicht dafür Sorge, dass die betreffenden Bediensteten aktiv an Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilnehmen.

**42a** = <14k(2)a> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits

die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann, sollte ein international anerkannten Sicherheitszeugnis besitzen, das auf der Grundlage der für den betreffenden Verkehrssektor maßgebenden internationalen Übereinkünfte ausgestellt worden ist. Probleme im Zusammenhang mit dem Zertifikat wurden entdeckt.

**42b** = <14k(2)b> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann, sollte ein ordentlicher Vertreter im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABI. L 355 vom 30.12.2002, S. 1) des Europäischen Parlaments und des Rates sein und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 (ABI. L89 vom 5.4.2003, S. 9) der Kommission erfüllen. Probleme im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vertreter wurden entdeckt.

**42c** = <14k(2)b> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann, sollte ein Zeugnis besitzen, das in einem Land außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaften ausgestellt wurde, sofern seine Anerkennung in einer bilateralen Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem Drittland geregelt ist, vorbehaltlich der darin festgelegten Voraussetzungen. Probleme im Zusammenhang mit dem Zeugnis wurden entdeckt.

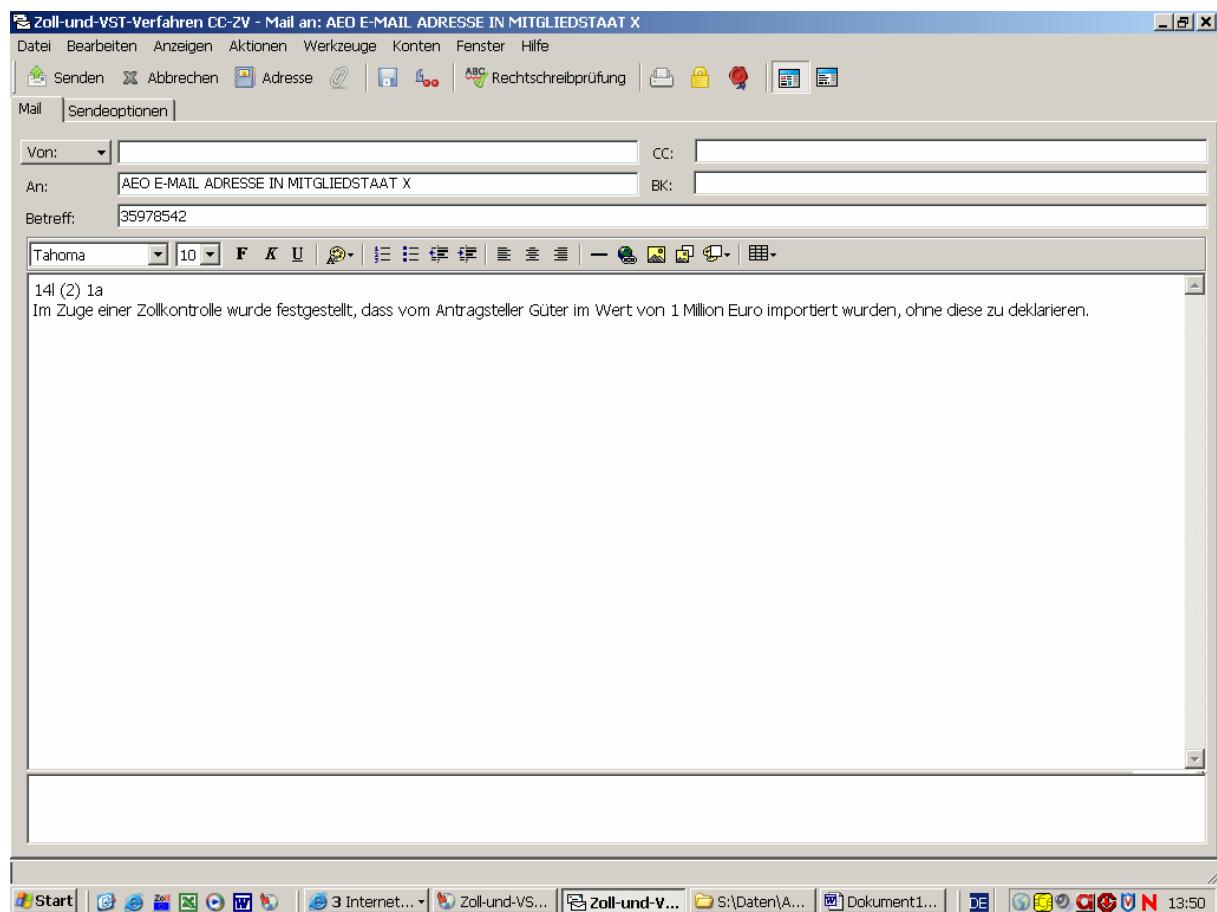
**42d** = <14g(a)> Ein Wirtschaftsbeteiligter, der nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft, sondern in einem Drittland ansässig ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung der AEO-Zertifikate in einem internationalen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jenem Drittland geregelt ist und dieses Abkommen auch die Verwaltungsabsprachen enthält, nach denen gegebenenfalls geeignete Kontrollen im Auftrag der Zollbehörde des Mitgliedstaats vorgenommen werden. Probleme im Zusammenhang mit dem Zertifikat wurden entdeckt.

### **3. Erläuterung des Verfahrens**

1. Eine zuständige Zollbehörde erhält einen Antrag und erfasst nach Prüfung der Antragskriterien den AEO-Antrag im AEO-IT-System.

2. Alle Mitgliedstaaten werden über den neuen AEO-Antrag durch das Notifikationsverfahren informiert und können sich über den Inhalt des AEO-Antrags informieren.
3. Eine zuständige Zollbehörde in einem der anderen 26 Mitgliedsstaaten stellt fest, dass der Antragsteller Zollaktivitäten in seinem Mitgliedstaat setzt und schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen hat.
4. Die ausstellenden Zollbehörden erhalten eine e-Mail von der zuständigen Zollbehörde in Punkt 3. Als Betreff in der e-Mail wird die AEO-Antragsnummer und folgende Nachricht angegeben: 14I (2) 1 a + spezifische Angaben (freier Text).
5. Auf Verlangen der versendenden Zollbehörde beantwortet die ausstellende Zollbehörde die e-Mail mit dem Wort „erhalten“.
6. Die ausstellende Zollbehörde berücksichtigt die erhaltenen Informationen während des Entscheidungsprozesses.

(Abbildung einer e-Mail)



## **II. Konsultationsverfahren**

### **1. Zwingende Konsultationspflicht**

Artikel 14m der Verordnung (EWG) 1875/2006 legt die Konsultationserfordernisse für AEO-Zertifikate zwischen den Zollbehörden fest (Konsultation, wenn ein oder mehrere Kriterien der Artikel 14g bis 14k von den ausstellenden Zollbehörden entweder auf Grund fehlender Informationen oder wegen der Undurchführbarkeit einer Kontrolle nicht geprüft werden können). Artikel 14d (5) regelt die Einzelheiten, wann eine Konsultation erforderlich ist.

#### **Beispiele für ein zwingendes Konsultationsverfahren**

**Beispiel 1:** Artikel 14d (2). Die auf den Zoll bezogenen Tätigkeiten finden in einem anderen Mitgliedstaat statt, als in dem Mitgliedstaat, wo sich die für den Zoll wichtigen Aufzeichnungen befinden.

**Beispiel dazu:** Ein Antragsteller führt zollrelevante Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten durch. Die für Zollbelange wesentliche Hauptbuchhaltung wird in einem Mitgliedstaat geführt, wo keine zollbezogenen Tätigkeiten durchgeführt werden.

**Beispiel 2:** Artikel 14d (3). Ein Teil von wichtigen Aufzeichnungen und Belegen wird in einem anderen Mitgliedstaat aufbewahrt, als in dem Mitgliedstaat, in welchem der Antrag an die Zollbehörde eingereicht wurde.

**Beispiel dazu:** Eine Muttergesellschaft verwahrt die Verträge mit den betreffenden Herstellern in China und ebenfalls die Transportverträge. Der Antragsteller, welcher als Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft auftritt, benötigt Einzelheiten eines Vertrages (z.B. Preis und Frachtkosten der hergestellten Produkte für die Kalkulation des Zollwertes).

**Beispiel 3:** Artikel 14d (4). Der Antragsteller unterhält eine Lagereinrichtung oder sonstige Räumlichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat, als in dem Mitgliedstaat, in welchem der Antrag an die Zollbehörde eingereicht wurde.

Beispiel dazu: Der Antragsteller unterhält Lagereinrichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten. Diese Einrichtungen sind ausschließlich im Besitz des Antragstellers und keiner anderen gesetzlichen Einheit.

**Beispiel 4:** Wenn eine oder verschiedene AEO-Kriterien nicht von der ausstellenden Zollbehörde, sondern von einem anderen Mitgliedstaat geprüft werden können.

Beispiel dazu: Eine Firma hat ihren Hauptsitz in Österreich (AT). Die Hauptbuchhaltung wird in Österreich geführt. Die zollrelevanten Tätigkeiten werden jedoch in Antwerpen (Belgien) ausgeführt, wo sich auch die Zollbelege befinden, da die Firma Waren im Schiffsverkehr importiert und der Antrag in Belgien eingereicht wurde.

**Beispiel 5:** Die Felder 13 - 18 des AEO-Antragsformulares. Wenn eines dieser Felder einen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat aufweist, sollte eine Konsultation stattfinden. Die in diesen Feldern gemachten Angaben weisen nicht unbedingt darauf hin, dass eine zwingende Konsultation durchgeführt werden muss, außer wenn ein Bezug zu den vorher genannten Beispielen hergestellt werden kann.

Wichtige Anmerkung: Eine zwingende Konsultation sollte unter Berücksichtigung der Fristen des Ausstellungs- und Konsultationszeitraumes verlangt werden: es wird nicht möglich sein, eine Konsultation einzuleiten, wenn weniger als 60 Kalendertage für den Ausstellungszeitraum zur Verfügung stehen (180 Kalendertage während des Übergangszeitraums).

## **2. Codes für eine zwingende Konsultation**

Der Code für die zwingende Konsultation beinhaltet jedes Kriterium für ein obligatorisches Konsultationsersuchen zur Erklärung des notwendigen Grundes für das jeweilige Kriterium.

### **Bewertungen:**

**1** = Informationsmangel

**2** = Prüfung nicht möglich

## **3. Codes der Kriterien**

Der Kriterien-Code stuft alle entsprechenden Prüfungskriterien ein um ein AEO-Zertifikat zu erhalten.

Einige dieser Codes sind nur für eine spezifische Art eines AEO-Zertifikates erforderlich:

2c ist nicht erforderlich für AEOS;

Codes beginnend mit 41 sind nur erforderlich für AEOS und AEOF;

Codes beginnend mit 42 sind nur erforderlich für AEOS.

### **Bewertungen:**

**1** = <14h(1)> Bedingungen und Kriterien bezüglich der Einhaltung der Zollvorschriften.

**1a** = <14h(1)a> Keine schweren oder wiederholten Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche vom Antragsteller in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.

**1b** = <14h(1)b> Keine schweren oder wiederholten Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche von Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben, in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.

**1c** = <14h(1)c> Keine schweren oder wiederholten Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche durch den Vertreter des Antragstellers in Zollangelegenheiten in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.

**1d** = <14h(1)d> Keine schweren oder wiederholten Zu widerhandlungen gegen Zollvorschriften, welche durch eine Person, die im antragstellenden Unternehmen für Zollangelegenheiten verantwortlich ist, in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung verübt wurden.

**2** = <14i> Bedingungen und Kriterien bezüglich eines zufriedenstellenden Systems zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Transportunterlagen.

**2a** = <14i(a)> Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Bücher geführt werden.

**2b** = <14i(b)> Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde einen physischen oder elektronischen Zugang zu den Zoll- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen.

- 2c** = <14i(c)> Der Antragsteller hat ein logistisches System, das zwischen Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren unterscheidet.
- 2d** = <14i(d)> Der Antragsteller hat eine Verwaltungsorganisation, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist und er verfügt über interne Kontrollen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden können.
- 2e** = <14i(e)> Der Antragsteller verfügt falls anwendbar über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- 2f** = <14i(f)> Der Antragsteller verfügt über ausreichende Verfahren zur Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens sowie für den Schutz vor Informationsverlust.
- 2g** = <14i(g)> Der Antragsteller gewährleistet, dass sein Personal auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Zollbehörden zu unterrichten, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden und geeignete Kontakte zur diesbezüglichen Unterrichtung der Zollbehörden herzustellen.
- 2h** = <14i(h)> Der Antragsteller verfügt über geeignete informationstechnologische Maßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen.
- 3** = <14j> Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit.
- 4** = <14k> Voraussetzungen und Kriterien hinsichtlich angemessener Schutz- und Sicherheitsstandards.
- 41a** = <14k(1)a> Die Gebäude, welche für die im Zertifikat erfassten Vorgänge verwendet werden sollen, sind aus Materialien gebaut, die unrechtmäßiges Betreten verhindern und Schutz vor unrechtmäßigem Eindringen bieten.
- 41b** = <14k(1)b> Geeignete Zugangskontrollmaßnahmen sind vorhanden, welche den unbefugten Zutritt zu Versandbereichen, Verladerampen und Frachträumen verhindern.

- 41c** = <14k(1)c> Maßnahmen für die Behandlung der Waren umfassen den Schutz gegen die Einbringung, den Austausch oder Verlust von Materialien sowie vor Manipulationen an den Ladeeinheiten.
- 41d** = <14k(1)d> Gegebenenfalls bestehen Verfahren für die Handhabung von Einfuhr- bzw. Ausfuhr genehmigungen in Verbindung mit Verboten und Beschränkungen, um diese Waren von anderen Waren zu unterscheiden.
- 41e** = <14k(1)e> Der Antragsteller hat Maßnahmen getroffen, die eine eindeutige Feststellung seiner Geschäftspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern.
- 41f** = <14k(1)f> Der Antragsteller unterzieht, soweit gesetzlich zulässig, seine in Sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung und nimmt regelmäßige Hintergrundüberprüfungen vor.
- 41g** = <14k(1)g> Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass die betreffenden Bediensteten aktiv an Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilnehmen.
- 42a** = <14k(2)a> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann, sollte ein international anerkannten Sicherheitszeugnisses besitzen, das auf der Grundlage der für den betreffenden Verkehrssektor maßgebenden internationalen Übereinkünfte ausgestellt worden ist.
- 42b** = <14k(2)b> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann, sollte ein ordentlicher Vertreter im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1) des Europäischen Parlaments und des Rates sein und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 (ABl. L89 vom 5.4.2003, S. 9) der Kommission erfüllen.
- 42c** = <14k(2)b> Eine Luftverkehrsgesellschaft oder eine Schiffahrtsgesellschaft, die nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, dort aber ein regionales Büro unterhält und bereits die Vereinfachungen des Artikels 324e, 445 oder 448 in Anspruch nehmen kann,

sollte ein Zeugnisses besitzen, das in einem Land außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaften ausgestellt wurde, sofern seine Anerkennung in einer bilateralen Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem Drittland geregelt ist, vorbehaltlich der darin festgelegten Vereinbarungen.

**42d** = <14g(a)> Ein Wirtschaftsbeteiligter, der nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft, sondern in einem Drittland ansässig ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung der AEO-Zertifikate in einem internationalen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jenem Drittland geregelt ist und dieses Abkommen auch die Verwaltungsabsprachen enthält, nach denen gegebenenfalls geeignete Kontrollen im Auftrag der Zollbehörde des Mitgliedstaats vorgenommen werden.

#### **4. Ergebnis Codes der zwingenden Konsultation**

Diese Codes stufen alle möglichen Antworten der konsultierten zuständigen Zollbehörde ein.

##### **Bewertungen:**

- 1** = Kriterien gelten als erfüllt
- 2** = Kriterien gelten als nicht erfüllt
- 3** = Kriterien sind nicht anwendbar
- 4** = Kriterien sind nicht überprüfbar
- 5** = Kriterien gelten als teilweise erfüllt

#### **5. Erläuterung des Verfahrens**

1. Eine zuständige Zollbehörde erhält einen AEO Antrag und nach Kontrolle der Annahmekriterien wird dieser in das AEO IT-System (Datenbank) überspielt.
2. Im Feld 18 (Büro der Hauptbuchhaltung) hat der Antragsteller eine Adresse in einem anderen Mitgliedstaat angegeben.
3. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller wird festgestellt, dass Teile der Aufzeichnungen bei der bewilligenden Zollbehörde im Mitgliedstaat nicht verfügbar sind und daher eine obligatorische Konsultation erforderlich ist.
4. Die bewilligende Zollbehörde, welche auch die konsultierende Zollbehörde darstellt, ersucht um eine obligatorische Konsultation durch Versenden einer e-Mail an die

zuständige Zollbehörde im anderen Mitgliedstaat. Der Gegenstand der e-Mail ist die AEO-Antragsnummer und folgende Nachricht: 14m(1)2, 2a-2h, (falls notwendig können spezifische Einzelheiten in freiem Text beigelegt werden).

5. Die befragte Zollbehörde erhält die zwingende Konsultation im e-Mail Postkorb und überprüft die Kriterien.
6. Auf Verlangen der versendenden Zollbehörde beantwortet die ausstellende Zollbehörde die e-Mail mit dem Wort „erhalten“.
7. Wenn die konsultierte Zollbehörde zeitlich nicht in der Lage ist in der vorgegebenen Frist zu reagieren, kann die bewilligenden Zollbehörde mit e-Mail um Fristverlängerung ersucht werden (freiwillig). Der Gegenstand der e-Mail ist die AEO-Antragsnummer und folgende Nachricht: Artikel 14o(2) oder 14o(3). Weitere Informationen können in einem freien Text beigelegt werden.
8. Die konsultierte Zollbehörde antwortet der ausstellenden Zollbehörde mittels e-Mail. Der Gegenstand der e-Mail ist die AEO-Antragsnummer und folgende Nachricht: 14m(1) gefolgt von 1, 2, 3, 4 oder 5. Wenn eine andere Zahl als 1 vergeben wird, werden von der konsultierten Zollbehörde noch zusätzliche Angaben verlangt:
  - 2 = es ist zu begründen, warum die Kriterien nicht erfüllt wurden (freier Text).
  - 3 = es ist zu begründen, warum die Kriterien nicht anwendbar waren (freier Text).
  - 4 = es ist zu begründen, warum die Kriterien nicht überprüfbar waren (freier Text).
  - 5 = es ist zu begründen, welche Kriterien nicht erfüllt wurden (freier Text).
9. Die ausstellende Zollbehörde erhält die Antwort und nimmt die entsprechende Amtshandlung vor (Ausstellung der Bewilligung oder Zurückweisung des Antrages).  
Auf Verlangen der versendenden Zollbehörde beantwortet die ausstellende Zollbehörde die e-Mail mit dem Wort „erhalten“.

(Abbildung einer e-Mail)

